This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 073 946 915

Heinsheimer

Typische Prozesse

Ein Zivilprozeßpraktikum

Zweite Auflage

HD
LAW
GER
907.5
HEL

...g von Otto Liebmann, Berlin

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 1 . 1909

Typische Prozesse.

Ein Zivilprozeßpraktikum

zum Gebrauch bei akademischen Übungen
und zum Selbststudium.

Von

Dr. Karl Heinsheimer,

ordentl. Professor an der Universität Heidelberg.

Zweite, vermehrte Auflage.

Berlin 1908.

Verlag von Otto Liebmann,

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

SEP 1 4 1909

Druck von C. G. Naumann, Leipzig.

BK 2004

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Die „zivilprozessualischen, zugleich das bürgerliche Recht umfassenden Übungen" dürfen sich meines Ermessens nicht auf die Behandlung schwieriger Einzelfragen beschränken, sondern müssen vor allem eine Einführung in den Prozeß als Ganzes anstreben: sind sie doch dazu bestimmt, die Teilnehmer mit dem beim Ineinandergreifen aller der materiellen und formellen Rechtssätze scheinbar so verwickelten Gange der richterlichen Rechtsfindung selbst vertraut zu machen und ihnen das Prozeßrecht, welches dem Studium den sprödesten Stoff bietet, durch Anschaulichkeit näher zu bringen! Zu diesem Zwecke schien mir immer besonders geeignet die Vorführung zusammenhängender Prozeßbilder, bei denen der Studierende die Prozeßstadien wiederholt von Schritt zu Schritt nachschaffend durchwandelt und dabei bald diese, bald jene einfachere oder schwierigere Frage selbsttätig zu lösen hat.

Dreißig solcher Prozeßbilder bringt die vorliegende, zum Gebrauche bei akademischen Übungen und zum Selbststudium bestimmte Sammlung. Ihrem Zwecke entsprechend, behandelt sie fast durchweg nur Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wobei das Hauptgewicht auf die Einkleidung gelegt ist: die Aufgaben erscheinen nicht im Gewande schematischer Einzelbeispiele, sondern

Digitized by Google

in einem Zusammenhang, wie er sich im Leben und in der Praxis tatsächlich häufiger darstellt.... Die beigegebenen Fragen zerfallen in zwei Kategorien: die wichtigeren und schwierigeren, welche sich auch zur schriftlichen Bearbeitung in den Übungen eignen, und die einfacheren, mehr gelegentlich gestellten, die nebenbei mündlich erörtert werden können. Jene Hauptfragen aus dem Prozeßrecht sind in dem der Sammlung vorangestellten Inhaltsverzeichnis bei den einzelnen Fällen vermerkt, während das am Schluß angefügte Sachregister als Führer durch sämtliche zur Sprache kommenden Fragen materiell- und prozeßrechtlicher Natur dienen soll.

Heidelberg, im März 1906.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Zahl der Fälle ist um drei (Nr. 6, 9, 26) vermehrt; doch konnten dafür da und dort Kürzungen angebracht werden. Sonstige Änderungen bezwecken teils die Vereinfachung einiger Aufgaben, die sich beim Gebrauch der ersten Auflage als etwas zu schwierig erwiesen, teils sind sie im Hinblick auf die geplante Zivilprozeßnovelle vorgenommen, derart daß die gestellten Fragen passend bleiben, wie auch das Schicksal des Entwurfes sein mag.

Heidelberg, im Juni 1908.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Rauch gegen Fang wegen Warenkaufs 1
(Gerichtsstand des Erfüllungsorts. Prüfung der Zuständigkeit beim Ausbleiben des Beklagten.)

2. Deutsch gegen Welsch wegen Befreiung von einer Bürgschaft 3
(Gerichtsstand des Vermögens. Maßgebender Zeitpunkt für die Prozeßvoraussetzungen.)

3. Ries gegen Löb wegen Schadensersatzes 6
(Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Beweiserhebung über Gerichtsstandstatsachen?)

4. Herz gegen Feld wegen Mäklerlohns 9
(Zwischenurteil über prozeßhindernde Einreden.)

5. Müller gegen Schulze wegen Kaufgelds bezw. Bestellung einer Dienstbarkeit 12
(Widerklage. Gerichtliches Geständnis.)

6. Eisele gegen Frei wegen Miete 14
(Prozeßfähigkeit.)

7. Schwarz gegen Weiß und Roth wegen Darlehens und Bürgschaft 16
(Streitgenossen. Eintritt der Fälligkeit während des Prozesses.)

8. Hunger gegen Walter (und Greif) wegen Feststellung der Nichtigkeit einer Forderung 19
(Nebenintervention. Negative Feststellungsklage.)

9. Goldmann gegen Krumm wegen Forderung 22
(Anerkenntnisurteil. Streitgenössische Nebenintervention.)

Digitized by Google

Seite

10. Bauer gegen Rößler (und Treiber) wegen Zurücknahme eines Pferdes 24
(Streitverkündung. Gerichtsstand bei Wandelungsklagen.)

11. Manz gegen Martin wegen Schadenersatzforderung . . 27
(Dispositionsmaxime? Vollmachtlose Vertretung im Prozeß.)

12. Pohly Ehefrau gegen von Röcknitz wegen Aussteuer . 30
(Aktivprozesse der Ehefrau im gesetzlichen Güterstand.)

13. Meier gegen Verein Kreditreform wegen Beeinträchtigung des Kredits 34
(Prozeßführung des nicht-rechtsfähigen Vereins. Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs.)

14. Grün gegen Hut wegen Forderung 37
(Rechtshängigkeit. Aufrechnung im Prozeß.)

15. Seemann gegen Flottwell wegen Darlehens 41
(Klagänderung. Mahnverfahren.)

16. Ruh gegen Loos (später Kauffmann) wegen Beeinträchtigung des Eigentums 44
(Veräußerung der Streitsache. Beweisverfahren.)

17. Braun gegen Vogel wegen Werklohns 49
(Zustellungen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.)

18. Last gegen Siebert wegen Forderung 52
(Unterbrechung des Verfahrens. Mahnverfahren.)

19. Leicht gegen Fuß wegen Verlöbnisbruchs 53
(Verhandlungsmaxime. Abstimmung im Kollegialgericht.)

20. Gimpel gegen Klau wegen Kaufs von Aktien 57
(Eventuelle Klagenhäufung. Zwischenurteil oder Teilurteil?)

21. Fuchs gegen Köhler wegen Forderung 60
(Versäumnisurteil. Berufung oder Einspruch?)

22. Abt gegen Zöller wegen Forderung 63
(Urkundenbeweis. Beschränkung der Erbenhaftung.)

Digitized by Google

Seite

23. Klages gegen Beck wegen Kaufs eines Pferdes 68
(Beweislast. Berufung gegen Eidesurteile.)

24. Löser gegen Wolf wegen Zahlung einer Vertragsstrafe . 70
(Parteieid des Konkursverwalters und Zeugnisfähigkeit des Gemeinschuldners. Eventualaufrechnung.)

25. Buchs gegen Baum wegen Darlehens 73
(Richterlicher Eid. Eidesleistungsverfahren.)

26. Hinz gegen Kunz wegen Eigentums 77
(Amtsgerichtliches Verfahren. Materielle Rechtskraft.)

27. Schreiber gegen Quer wegen Wechselforderung 79
(Wechselprozeß. Wirkung der Eidesleistung.)

28. Streit gegen Streit wegen Ehescheidung, eventuell Herstellung des ehelichen Lebens 81
(Verfahren in Ehesachen. Voraussetzungen der Berufung.)

29. Brunner gegen Ehefrau Held wegen Bürgschaft . . . 86
(Zwangsvollstreckung in eingebrachtes Gut. Notwendige Streitgenossenschaft?)

30. Gramlich gegen Faßbund wegen Widerspruchs gegen eine Zwangsvollstreckung 89
(Exekutionsintervention. Häufung von Verteidigungsgründen.)

31. Klein gegen Groß wegen Unterhalts 92
(Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft. Zwangsvollstreckung. Arrest oder einstweilige Verfügung?)

32. Raufer gegen Fromm, Arrest betreffend 95
(Arrestverfahren. Grenzen der Rechtskraft.)

33. Klotz gegen Keil und Genossen wegen Bruchs des Arbeitsvertrags 99
(Besondere Gerichte.)

Sachregister 102

Digitized by Google

Digitized by Google

1.

Rauch gegen Fang
wegen Warenkaufs.

Tabakhändler Rauch in Frankfurt a. M. klagt im Mai 1905 beim Amtsgericht Frankfurt gegen den Zigarettenfabrikanten Fang in Heidelberg mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, am 4. Juli 1905 den Betrag von 150 Mark, nebst 5% Zins von letztgenanntem Tage an, an den Kläger zu bezahlen. Beklagter habe beim Kläger einen Ballen Tabak nach Muster zum Preise von 150 Mark mit Dreimonatsziel bestellt, am 4. April 1905 sei die Ware geliefert und eine den Aufdruck „Erfüllungsort Frankfurt" enthaltende Nota überschickt worden, woraus sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergebe[1]); Beklagter habe die Ware zur Verfügung gestellt, weil sie nicht musterkonform sei; diese Behauptung sei aber unrichtig; Beweis: Gutachten.[2]) Im Verhandlungstermin am 1. Juni bleibt Fang aus; Kläger beantragt und erwirkt Versäumnisurteil.[3]) Beklagter legt Einspruch ein und beantragt im neuen Termin vom 10. Juli Klagabweisung, da die Ware in der Tat dem Kaufmuster, welches er gleichzeitig zu Gerichtshanden gebe, nicht entspreche. Das Amtsgericht ernennt einen Sachverständigen und ordnet Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf 1. Oktober an. In diesem Termin

Digitized by Google

ist der Kläger und der Sachverständige, aber nicht der Beklagte erschienen; Kläger beantragt sofort Versäumnisurteil, der Amtsrichter vernimmt aber zunächst den Sachverständigen.[4]) Dieser bestätigt die vom Beklagten behauptete Minderwertigkeit der Ware gegenüber dem Muster. Nunmehr beantragt Kläger von neuem Versäumnisurteil gegen den Beklagten und das Amtsgericht erkennt demgemäß.[5]) Beklagter legt wiederum Einspruch ein und wiederholt sein früheres Vorbringen unter Berufung auf das erhobene Gutachten.[6]) Kläger beantragt, den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, da ein solcher nur bei einem ersten Versäumnisurteil gestattet sei, Beklagter auch sein Ausbleiben in keiner Weise entschuldigt habe[7]); fürsorglich bestreite Kläger die Identität des Kaufmusters. Beklagter trägt vor, dieses nachträgliche Bestreiten sei nicht mehr zulässig, nachdem Kläger im Termin vom 10. Juli bei Überreichung des Kaufmusters durch Beklagten keinerlei Einwendungen in dieser Richtung erhoben habe.[8, 9])

Fragen zum Fall 1:

1) Ergibt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt aus dem behaupteten Tatbestand?
2) Ist diese Klage im Mai 1905 zulässig? oder hätte eine Feststellungsklage erhoben werden müssen oder können?
3) Hätte nicht das Amtsgericht wegen örtlicher Unzuständigkeit die Klage abweisen oder doch den Antrag auf Versäumnisurteil zurückweisen müssen, oder ist diese Frage durch das Ausbleiben des Beklagten erledigt? Wie, wenn die Klage lediglich behauptet hätte: „Als Erfüllungsort ist Frankfurt vereinbart"?
4) Hätte nicht dem Antrag auf Versäumnisurteil stattgegeben werden müssen?

Digitized by Google

5) Ist diese Verurteilung des Beklagten damit zu vereinbaren, daß der Sachverständige soeben das Vorhandensein des vom Beklagten gerügten Mangels bestätigt hat? Hätte das Gericht nicht auch mit der Begründung auf Klagabweisung erkennen können, daß es sich bei nochmaliger Erwägung überzeugt habe, die Zuständigkeit des Amtsgerichts gehe doch nicht aus der in der Klage behaupteten Tatsache hervor? Bestehen besondere Vorschriften über den Inhalt dieses neuen Versäumnisurteils?
6) Ist dieses Gutachten noch von Belang, nachdem inzwischen das Versäumnisurteil vom 1. Oktober erlassen worden ist?
7) Wie sind diese Ausführungen zu beurteilen?
8) Ist dies richtig? Wenn nein: welche Partei trägt die Beweislast für die Identität des Musters?
9) Wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig und begründet hält, wie lautet das Urteil? Geht die Berufung an die Kammer für Handelssachen am Landgericht Frankfurt?

2.

Deutsch gegen Welsch

wegen Befreiung von einer Bürgschaft.

Maler Welsch hat bis zum Jahre 1904 in München gewohnt und dort bei Privatmann Baier ein Darlehen von 6000 Mark aufgenommen, für welches sich auf seine Bitte Kunsthändler Deutsch in Berlin verbürgt hat; bald darauf ist Welsch nach Paris verzogen, ohne jedoch seine Schuld zu begleichen. Als nun Ende 1905 in Berlin eine staatliche Kunstausstellung stattfindet, die auch Welsch mit einem Bilde beschickt, erhebt Deutsch beim Landgericht Berlin Klage gegen Welsch mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Befreiung des Klägers

Digitized by Google

von der bei Baier übernommenen Bürgschaft für die 6000 Mark.[1]) Die Klage kommt am 10. November bei Gericht ein, ihre Zustellung wird aber erst am 14. Dezember in Paris bewirkt.[2])

Im Verhandlungstermin, am 3. Januar 1906, begründet der klägerische Vertreter die Zuständigkeit des Berliner Gerichts mit der Tatsache der Anwesenheit des dem Beklagten gehörenden Bildes auf der Ausstellung.[3]) Der von Welsch aufgestellte Anwalt verweigert die Einlassung: Berlin sei nicht zuständig, da das Bild vor Klagzustellung, nämlich am 2. Dezember, an einen Amerikaner verkauft und von diesem nach Amerika mitgenommen worden sei. Der klägerische Anwalt wendet ein: dies sei zwar richtig, am 10. November aber sei das Bild unstreitig noch als Eigentum des Beklagten in Berlin gewesen und der hiernach im Zeitpunkt der Klageinreichung begründete Gerichtsstand bleibe bestehen, um so mehr als die Zustellung in Paris auf den mit der Klageinreichung gestellten Antrag des Klägers hin durch Ersuchen des Berliner Gerichts bewirkt worden sei und in solchen Fällen die Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung zurückwirke.[4]) Die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ergebe sich übrigens jetzt noch aus einem andern Grunde. Am 20. Dezember habe die Ausstellungsjury dem Beklagten eine goldene Medaille zuerkannt, welche ihm jedoch erst im Februar zugeschickt werde. Beklagter habe also zur Zeit einen Anspruch auf Ausfolgung der Medaille an den preußischen Staat, mithin auch für seine Geldschulden einen Gerichtsstand in Berlin. Der Vertreter des Beklagten verwahrt sich gegen die Klagänderung und trägt weiter vor, die neue

Digitized by Google

Tatsache sei zwar richtig, aber unerheblich, weil sie erst während des Prozesses eingetreten sei, während die Prozeßvoraussetzungen bei Beginn der Rechtshängigkeit gegeben sein müßten.[5])

Das Landgericht Berlin weist die Klage wegen Unzuständigkeit ab, indem es u. a. ausführt, der Anspruch des Beklagten auf die Medaille könne zur Begründung der Zuständigkeit keinesfalls herangezogen werden, weil Ehrenzeichen unpfändbar seien.[6–8])

Fragen zum Fall 2:

1) Ist diese Klage sachlich begründet? Wie ist ein ihr entsprechendes Urteil zu vollstrecken? Die Klage ist zu entwerfen
2) Durch wen und auf welche Weise ist diese Zustellung in die Wege zu leiten?
3) Ist ein Gerichtsstand in Berlin begründet? Auch dann, wenn Beklagter z. B. württembergischer Staatsangehöriger ist? — Hätte nicht auch in München (im Gerichtsstand des früheren Wohnsitzes oder des Erfüllungsortes) geklagt werden können? Bejahendenfalls: ist nicht schon durch den Münchener Gerichtsstand der Gerichtsstand in Berlin ausgeschlossen?
4) Sind diese Ausführungen über die Rückwirkung der Zustellung richtig?
5) Was ist von diesen beiden Einwendungen zu halten?
6) Ist diese Entscheidung zu billigen?
7) Kann Deutsch nach Rechtskraft des abweisenden Urteils nicht sofort wieder in Berlin klagen und die Zuständigkeit des Berliner Gerichts daraus herleiten, daß Welsch nunmehr auf Grund dieses Urteils gegen ihn, den in Berlin wohnenden Deutsch, einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des ersten Prozesses habe?

Digitized by Google

8) Wäre es nicht aus verschiedenen Gründen für Deutsch empfehlenswert gewesen, zugleich mit der Klageinreichung vorläufig Beschlag auf das Bild legen zu lassen? Wäre dies zulässig gewesen, und in welcher Weise hätte es geschehen können? und wären nicht auch hierbei Schwierigkeiten durch die Langsamkeit der Zustellungen entstanden?

3.

Ries gegen Löb

wegen Schadenersatzes.

Ries, Fabrikarbeiter in Straßburg im Elsaß, erhebt im Mai 1909 beim Landgericht Straßburg Klage gegen Metzger Löb aus Kehl mit dem Antrag, Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den durch den Unfall vom 20. März 1909 erlittenen Schaden, vorbehaltlich der Feststellung des Betrages, zu ersetzen. Am genannten Tage sei Kläger auf seinem Fahrrad von Straßburg-Neudorf nach der Stadt zurückgefahren, als ihm Beklagter auf seinem Pferdefuhrwerk entgegengekommen sei, in dessen rückwärtigem Teil er zwei Kälber nach Kehl zu gefahren habe. Plötzlich sei ein hinter dem Wagen herlaufender Hund des Beklagten dem Kläger unter wütendem Gebell ins Rad gesprungen, so daß Kläger gestürzt und so schwer am Bein verletzt worden sei, daß er derzeit noch im Krankenhause behandelt werde. Beklagter habe sich beim Bellen des Hundes nicht einmal umgesehen und sei, trotzdem Kläger laut geschrieen habe, weitergefahren.[1])

Digitized by Google

Beklagter verweigert die Einlassung, weil gegen ihn, der seinen allgemeinen Gerichtsstand in Kehl, Landgerichtsbezirk Offenburg in Baden, habe, ein Gerichtsstand in Straßburg nicht begründet sei. Die Klage enthalte auch kein Wort zur Darlegung der Straßburger Zuständigkeit, wie auch jede nähere Angabe über den Klagegrund und die Rechtssätze fehle, aus welchen der erhobene Anspruch abgeleitet werde.[2]. Anscheinend denke Kläger an den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung[3]: aber auch dieser sei nicht begründet, da weder der Beklagte noch sein Hund am 20. März 1909 in Straßburg gewesen seien, wie die Ehefrau des Beklagten bezeugen könne. Demgegenüber beruft sich Kläger auf Schneider Krempel von Kehl als zufälligen Augenzeugen des Vorganges; dieser sei es auch, der den Beklagten identifiziert habe.[4] Das Landgericht erläßt sofort Urteil, wodurch die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen wird.[5]

In der weiteren Verhandlung bemängelt Beklagter unter anderem die Fassung des Klagantrags: dieser sei nicht genügend bestimmt und die Voraussetzungen einer Feststellungsklage weder vorhanden noch auch nur behauptet.[6] Nachdem sodann die Zeugen über den Unfall vernommen sind und der Krankenhausarzt angegeben hat, daß Kläger dauernd um 30% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei[7], beantragt Kläger nunmehr die Verurteilung des Beklagten zur Entrichtung einer Rente von jährlich 360 Mark seit der Entlassung des Klägers aus dem Krankenhaus am 20. Mai 1909, indem er darlegt, daß sein normaler Erwerb jährlich 1200 Mark betragen habe.[8] Nach weiteren Verhandlungen ergeht ein diesem Antrag entsprechendes Urteil.[9]

Digitized by Google

Beklagter beruhigt sich bei seiner Verurteilung, dagegen legt Kläger Berufung mit dem Antrag ein, die Rente auf 600 Mark jährlich heraufzusetzen, da eine am Tage nach der Urteilsverkündung vorgenommene nochmalige Untersuchung ergeben habe, daß seine Erwerbsfähigkeit in Wirklichkeit um 50% geschmälert sei.[10, 11])

Fragen zu Fall 3:

1) Ist bei Richtigkeit aller dieser Behauptungen ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten gegeben und auf Grund welcher Gesetzesbestimmungen? Ist es von Bedeutung, ob Beklagter sich den Hund zum Forttreiben des Schlachtviehs oder zu persönlicher Sicherheit oder zum Vergnügen hält und zu welchem Zweck er ihn am 20. März 1909 mit sich führte?
2) Ist diese Bemängelung der Klage zutreffend?
3) Findet dieser Gerichtsstand auch auf Ansprüche aus Tierhaftung Anwendung?
4) Ist die Einrede der Unzuständigkeit in der mündlichen Verhandlung noch zulässig, wenn in dem vorbereitenden Schriftsatz der Klagbeantwortung nur die Richtigkeit der Klagbehauptungen bestritten, dagegen nicht die Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts behauptet worden war?
5) Hätte nicht zunächst der angebotene Beweis über die Zuständigkeitsfrage erhoben werden müssen? Die für zutreffend erachtete gerichtliche Entschließung ist in gehöriger Form zu entwerfen!
6) Ist dieser Einwand jetzt noch zulässig? Ist er begründet? Muß er zur sofortigen Klagabweisung führen?
7) Ist der Arzt Zeuge oder Sachverständiger?
8) Liegt hierin eine Klagänderung? Welches ist der Streitwert?
9) Wie steht es mit dessen vorläufiger Vollstreckbarkeit?
10) Ist das Rechtsmittel zulässig? Wie, wenn auch Beklagter Berufung eingelegt hätte?

Digitized by Google

11) Wenn die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen wird, kann er dann noch an das Reichsgericht gehen oder fehlt es an der Revisionssumme? und kann Kläger, wenn die Verwerfung der Berufung rechtskräftig wird, die weiteren 20% im Wege einer neuen Klage verlangen?

4.

Herz gegen Feld
wegen Mäklerlohns.

Liegenschaftsagent Herz in Mainz hat bei dem Landgericht daselbst Klage gegen Architekt Feld in Frankfurt auf Zahlung von 900 Mark mit der Begründung erheben lassen, daß er dem Feld für dessen in Mainz errichteten Neubau einen Käufer zugeführt habe, daß bei den daraufhin in Mainz gepflogenen Verhandlungen der Kauf zu 180000 Mark zustandegekommen sei und die hierfür von jeder der Vertragsparteien an ihn zu zahlende Provision üblicherweise $^1/_2$% betrage.[1]) Im Verhandlungstermin trägt, nachdem der Anwalt des Klägers seinen Antrag verlesen hat, der für den Beklagten erschienene Anwalt vor: Beklagter habe ihm erst heute früh telephonisch Auftrag erteilt, die Sache zu vertreten[2]) und vorzutragen, daß Beklagter die Zuständigkeit des Mainzer Gerichts nicht anerkenne; er beantrage deshalb Abweisung der Klage und verweigere die Einlassung.[3]) Der klägerische Vertreter erwidert, daß es sich um eine in Mainz geleistete Vermittlertätigkeit mit bezug auf eine Mainzer Immobilie handle und daher ein Gerichtsstand in Mainz begründet sei. Das Landgericht erläßt

Digitized by Google

Urteil: „Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts wird verworfen".[4]) Auf Antrag des klägerischen Vertreters ordnet sodann das Gericht an: „Es ist zur Hauptsache zu verhandeln".[5]) Nunmehr beantragt der Anwalt des Beklagten Vertagung, da er über die Sache selbst nicht informiert sei; der klägerische Anwalt tritt entgegen; das Gericht beschließt: „der Vertagungsantrag wird verworfen".[6]) Hierauf erklärt der für Beklagten erschienene Anwalt, daß er sein Mandat niederlege. Der Vertreter des Klägers beantragt sodann Versäumnisurteil gegen Feld auf Zahlung der eingeklagten Summe,[7]) und das Gericht erkennt demgemäß.

Der Anwalt des Herz läßt sowohl das die Unzuständigkeitseinrede verwerfende Urteil wie das Versäumnisurteil zustellen.[8]) Feld legt gegen ersteres Berufung ein, läßt aber letzteres unangefochten, da er gegen den Klaganspruch keine materiellen Einwendungen zu haben glaubt, sondern nur die Kosten dieses Prozesses von sich abwälzen will. In der nach Monaten vor dem Oberlandesgericht stattfindenden Verhandlung läßt Kläger, Berufungsbeklagter, vortragen, die den Gegenstand der Berufung bildende Frage der Zuständigkeit des Landgerichts Mainz sei von diesem Gerichte zutreffend bejaht worden, nunmehr aber auch durch die Rechtskraft des zur Hauptsache ergangenen Versäumnisurteils gegenstandslos geworden.[9])

Fragen zum Fall 4:

1) Sind diese Behauptungen zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs ausreichend?

Digitized by Google

2) Genügt dies oder muß sich der Rechtsanwalt durch eine schriftliche Vollmacht in privater oder öffentlicher Form ausweisen? Wie, wenn der Prozeß vor dem Amtsgericht verhandelt würde?

3) Was heißt und wie wirkt diese letztere Erklärung? Hätte nicht Beklagter die vorgebrachte „Einrede" näher begründen müssen? Genügt die mündliche Mitteilung des Antrags?

4) Welchen Gerichtsstand nimmt das Urteil wohl als gegeben an, und ist diese Annahme zutreffend? Welcher Natur ist das erlassene Urteil? Ist es anfechtbar? Hätte es nicht auch über die Kostenfrage entscheiden müssen oder können? Wie hätte die Entscheidung gelautet, wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt hätte, und welcher Art wäre eine solche Entscheidung gewesen?

5) Wie wäre der Gang des Verfahrens gewesen, wenn diese Anordnung nicht getroffen worden wäre? Hat diese „Anordnung" die Natur eines Zwischenurteils? Ist sie anfechtbar? Hätte sie auch von Amts wegen erfolgen können?

6) Ist dieser Beschluß sachlich zu billigen? Kann er vom Beklagten oder könnte ein dem Vertagungsantrag stattgebender Beschluß vom Kläger angefochten werden?

7) Muß hierbei die Zustellung der Klage an Feld nachgewiesen werden, obgleich ein Vertreter für ihn aufgetreten war?

8) Hat die Zustellung an Feld oder an dessen bisherigen Vertreter zu erfolgen oder kann sie wahlweise an den einen oder anderen erfolgen? Wie wäre die Frage im amtsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden?

9) Wie wird das Oberlandesgericht entscheiden? Macht es einen Unterschied, ob das zur Hauptsache ergangene Urteil ein kontradiktorisches oder, wie hier, ein Versäumnisurteil gewesen ist?

Digitized by Google

5.

Müller gegen Schulze

wegen Kaufgelds bezw. Bestellung einer Dienstbarkeit.

Müller, Eigentümer des Bauplatzes Gartenstraße 1 in Leipzig, verkaufte im Jahre 1901 seinem Leipziger Nachbar Schulze, Eigentümer des Grundstücks Gartenstraße 3, ein Landhaus bei Jena zum Preise von 20000 Mark, worauf 10000 Mark sofort bezahlt wurden, während je am 1. Oktober 1902 bis 1906 weitere 2000 Mark bezahlt werden, dem Käufer aber größere Abzahlungen jederzeit freistehen sollten. Schulze hat am 1. Oktober 1903 nichts bezahlt, weshalb Müller beim Landgericht Leipzig, wo auch Schulze wohnt, Klage auf Zahlung von 2000 Mark erhebt. Schulze wendet ein, daß er am 1. Oktober 1902 nicht bloß 2000, sondern 4000 Mark bezahlt habe: da diese mit den überschießenden 2000 Mark auf die Rate von 1903 verrechnet werden müßten, sei die Klage abzuweisen.

Weiter trägt Schulze vor: als er 1900 auf seinem Leipziger Grundstück Gartenstraße 3 eine Villa errichtet habe, sei ihm von Müller mündlich zugesagt worden, daß, um den Garten von Nr. 3 nicht zu beeinträchtigen, kein Gebäude auf die rückwärtige Hälfte des dem Müller gehörenden, nebenanliegenden Grundstücks Nr. 1 gebaut werden und ein dementsprechender Eintrag in das Grundbuch gemacht werden solle. Da letzteres noch nicht geschehen, erhebt Schulze Widerklage mit dem Antrag auf die gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Ver-

Digitized by Google

urteilung des Klägers, Widerbeklagten zur Herbeiführung des Grundbucheintrags.[1])

Müller erwidert, die Mehrzahlung vom Jahre 1902 sei auf die letzte Rate, also die 1906 fällige zu verrechnen[2]), wie das übrigens auch bei der Zahlung ausdrücklich besprochen worden sei — Beweis: Z. als Zeuge. Die Widerklage aber sei abzuweisen: er wolle zwar zugeben, daß er jene mündliche Zusage gegeben habe, diese sei jedoch nach dem klaren Wortlaut von BGB § 873 Abs. 2 nicht bindend.[3])

Das Gericht erläßt zur Klage Beweisbeschluß auf Einvernahme des Z. und zur Widerklage Urteil nach dem Antrage des Widerklägers, indem es die Rechtsausführung des Widerbeklagten für unrichtig erklärt.

Kläger, Widerbeklagter, legt Berufung gegen das Urteil ein[4]) und führt aus, die Widerklage müsse schon deshalb abgewiesen werden, weil sie mit der Klage nicht in Zusammenhang stehe[5]); sodann aber müsse er bestreiten, daß er in der Tat jene mündliche Zusage gegeben habe: ihre Einräumung in erster Instanz sei der irrtümlichen Meinung entsprungen gewesen, daß es sich um eine Tatsache handle, welche wegen der dort dargelegten Rechtsgründe nicht erheblich sei.[6])

Fragen zu Fall 5:

1) In welcher Weise und in welchem Zeitpunkt wird die Widerklage „erhoben"? Wie ist vorliegend der Widerklagantrag zu fassen? Wie ist ein demselben entsprechendes Urteil zu vollstrecken, wenn und solange es vorläufig vollstreckbar, und wie, wenn es rechtskräftig geworden ist?

Digitized by Google

2) Ist hier die Auffassung des Klägers oder die des Beklagten richtig?
3) Ist diese Rechtsausführung zutreffend?
4) Ist das Rechtsmittel zulässig, auch ehe über die Klage gleichfalls entschieden ist?
5) Ist dies Vorbringen richtig und kann es Erfolg haben?
6) Wie wird das Oberlandesgericht entscheiden? Das Urteil ist zu entwerfen!

6.

Eisele gegen Frei

wegen Miete.

Die Zimmervermieterin Witwe Eisele in Heidelberg klagt im Mai 1909 gegen den Studenten Werner Frei aus Eisenach, z. Zt. in Heidelberg, beim Amtsgericht daselbst auf Zahlung von 160 Mark. Frei habe im vorigen Wintersemester für monatlich 40 Mark bei ihr gewohnt. Kurz vor seiner Abreise in die Ferien habe er das Zimmer dann auch für das Sommersemester fest gemietet, wolle das aber jetzt nicht mehr gelten lassen, sondern habe sich anderswo ein Zimmer genommen. Die verlangte Summe sei der für die vier Monate des Sommersemesters geschuldete Mietzins.

Da Frei den Abschluß eines neuen Mietvertrags bestreitet, wird das Dienstmädchen der Klägerin als Zeugin einvernommen.[1]) Sie gibt an, Frei habe im März beim Abschiednehmen gesagt: „Im Sommersemester komme ich wieder nach Heidelberg und wohne natürlich wieder bei Ihnen", worauf Frau Eisele geantwortet habe:

Digitized by Google

„Das wäre noch schöner, wenn Sie wo anders hinzögen; also vergnügte Ferien und auf Wiedersehen!" Der Beklagte erklärt, es sei vielleicht möglich, daß er eine solche Äußerung getan habe, aber das sei doch nur eine Redensart, kein Mietvertrag. Das Amtsgericht erkennt klagegemäß.[2])

Student Frei läßt der Klägerin alsbald das Urteil zustellen und dann durch einen Rechtsanwalt Berufung einlegen. Im Verhandlungstermin vor dem Landgericht, Juli 1909, ist er auch persönlich erschienen. Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt er, im Dezember 1888 geboren zu sein. Sein Rechtsanwalt führt hierauf aus, daß die Klage hiernach schon wegen Prozeßunfähigkeit des Beklagten abzuweisen sei.[3]) Der klägerische Vertreter entgegnet, der Vater oder sonstige gesetzliche Vertreter des Beklagten habe diesen doch zweifellos mit der allgemeinen Ermächtigung, sich ein Zimmer zu mieten, auf die Universität geschickt; der Beklagte könne sich also insoweit durch Verträge verpflichten, woraus sich auch seine Prozeßfähigkeit für Mietstreitigkeiten ergebe.[4]) Wollte man aber selbst anderer Ansicht sein, so würde doch nicht die Klage abzuweisen, sondern vielmehr die Berufung als unzulässig zu verwerfen sein, da eine prozeßunfähige Partei natürlich auch nicht wirksam ein Rechtsmittel einlegen könne.[5, 6])

Fragen zum Fall 6:

1) Muß die Zeugin unter allen Umständen beeidigt werden? und wann? Welche Wirkung hat es, wenn der Amtsrichter versehentlich die Beeidigung unterläßt?

Digitized by Google

2) Ist dieses Urteil zu billigen? Hätte das Amtsgericht, wenn ihm die Auslegung jener Äußerung des Beklagten zweifelhaft erschienen wäre, auf einen richterlichen Eid des Beklagten dahin erkennen können, daß er bei der Äußerung nicht die Absicht gehabt habe, einen Mietvertrag für das Sommersemester abzuschließen?
3) Kann diese Prozeßeinrede auch in zweiter Instanz vorgebracht werden?
4) Ist diese Ausführung richtig? Liegt der Fall gerade so wie bei Lohnstreitigkeiten eines minderjährigen Handwerksgesellen, den sein elterlicher Gewalthaber ermächtigt hat, in Arbeit zu treten?
5) Wie wird das Landgericht entscheiden? Wie wenn Werner Frei volljährig geworden wäre, während der Prozeß in zweiter Instanz schwebte?
6) Hätte der Vater des Frei noch etwas in der Sache unternehmen können, wenn die Minderjährigkeit des Beklagten nicht bemerkt und dessen Berufung vom Landgericht als unbegründet verworfen worden wäre? Wäre dann zur Beseitigung dieses Urteils die Feststellung der Prozeßunfähigkeit des Werner Frei genügend gewesen oder hätte es auch des Nachweises bedurft, daß Werner Frei nicht wirksam gemietet hatte und daher die erste Entscheidung materiell unrichtig war?

7.

Schwarz gegen Weiß und Roth

wegen Darlehens und Bürgschaft.

Mit der am 10. April 1904 zugestellten landgerichtlichen Klage des Simon Schwarz gegen Wilhelm Weiß und Robert Roth ist beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2000 Mark und 5%

Digitized by Google

Zins seit 1. Oktober 1903 zu verurteilen; Kläger habe dem Beklagten Weiß 1901 unter der schriftlich erklärten selbstschuldnerischen Bürgschaft des Beklagten Roth ein Darlehen von 2000 Mark gegeben; die Zinsen zu 5% seien bis 1. Oktober 1903 entrichtet, die auf 1. April fällig gewesenen aber ausgeblieben.[1])

Im Termin vom 30. April ist auf Seite der Beklagten nur ein Vertreter für Roth erschienen. Der klägerische Anwalt beantragt Versäumnisurteil gegen Weiß. Der Vertreter des Roth beantragt Klagabweisung, weil eine Kündigung des Darlehns nicht erfolgt sei. Der klägerische Vertreter erwidert, er sei hierüber nicht informiert und bitte dem Roth gegenüber um Verlegung des Termins.[2]) Das Gericht erläßt Versäumnisurteil gegen Weiß[3]) und bestimmt gegenüber Roth weiteren Termin auf 21. Mai.

In diesem Termin läßt Kläger vortragen, er habe dem Weiß im Dezember 1903 erklärt, das Darlehen sei auf 1. April 1904 für den Fall gekündigt, daß die Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt würden; er beruft sich hierfür auf Weiß als Zeugen.[4]) Das Gericht weist die Klage gegenüber Roth ab, da diese angebliche Erklärung keine wirksame Kündigung sei.[5])

Schwarz legt Berufung ein und trägt im ersten Termin, am 15. Oktober, vor, daß Roth jedenfalls jetzt verurteilt werden müsse, da die Klagerhebung als Kündigung wirke. Roth erwidert, er wolle die Frage, ob dies richtig sei, und ob eine zur Zeit ihrer Erhebung unbegründete Klage auf diese Weise nachträglich durch sich selbst begründet werden könne, sowie ob das neue Vorbringen in der Berufungsinstanz zulässig sei, nicht weiter untersuchen[6]), sondern, von der Auffassung des Klägers ausgehend,

Digitized by Google

den Klaganspruch unter Verwahrung gegen die Kosten jetzt anerkennen. Kläger beantragt Anerkenntnisurteil zur Hauptsache und Verurteilung des Beklagten Roth zur Tragung der nicht schon dem Weiß auferlegten Kosten: es genüge nicht, daß Roth jetzt im Oktober eine Schuld mit Worten anerkenne, die nach seinem eigenen nunmehrigen Zugeben schon im Juli fällig gewesen sei und deshalb schon längst hätte bezahlt werden müssen.[7–9])

Fragen zum Fall 7:

1) Wenn Weiß in Berlin, Roth in Hannover wohnt, kann dann gegen beide in Berlin geklagt werden, weil der Erfüllungsort der Hauptschuld auch für den Bürgen gelte, oder ist Schwarz gezwungen, einen Prozeß in Berlin und einen zweiten in Hannover anhängig zu machen?
2) Ist dieser Ausdruck korrekt?
3) Ist nicht Weiß als durch Roth vertreten anzusehen, weil sie Gesamtschuldner sind und die Frage der Fälligkeit gegenüber Hauptschuldner und Bürgen nur einheitlich festgestellt werden kann? — Wie ist die Kostenentscheidung im Versäumnisurteil zu treffen?
4) Kann der Hauptschuldner und Mitbeklagte Weiß als Zeuge einvernommen werden? Ist er zu beeidigen?
5) Ist diese Entscheidung zu billigen?
6) Wie sind diese Fragen richtig zu entscheiden?
7) Wie wird das Oberlandesgericht über die Kostenfrage entscheiden? Gibt es gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel?
8) Hätte sich nicht Roth in der Hauptsache auch darauf berufen können, daß der Gläubiger Schwarz bereits das rechtskräftige Versäumnisurteil gegen Weiß erwirkt hat? Ist nicht dem Versäumnisurteil gegen Weiß und dem Anerkenntnisurteil gegen Roth, die ja beide die gleiche Forderung von 2000 M betreffen, eine Beschränkung dahin beizufügen, daß sie nicht nebeneinander vollstreckt werden dürfen?

Digitized by Google

9) Wenn der Kläger nach der Verurteilung des Bürgen Roth die Schuldsumme beim Hauptschuldner Weiß eintreibt oder von ihm gezahlt erhält: auf welche Art kann sich dann Roth dagegen schützen, daß aus dem Anerkenntnisurteil gleichwohl noch gegen ihn vollstreckt werde? Wenn umgekehrt der Bürge Roth jetzt die Schuld bezahlt und dann seinen Rückgriff auf den Hauptschuldner Weiß nehmen will: kann er auf irgendeinem Wege die Zwangsvollstreckung gegen Weiß ohne neuen Prozeß auf Grund des vom Gläubiger Schwarz gegen Weiß erwirkten Versäumnisurteils betreiben?

8.

Hunger gegen Walter (und Greif)

wegen Feststellung der Nichtigkeit einer Forderung.

Am 1. September 1905 erhält Schriftsteller Hunger in Berlin von Kaufmann Walter in Lübeck folgenden Brief: „Laut Schuldschein vom 1. April d. J. hat Herr Privatmann Greif in Berlin 1500 Mark nebst 5% Zins aus Darlehen, einmonatig kündbar, von Ihnen zu fordern. Er hat diese Forderung laut der in beglaubigter Abschrift angeschlossenen notariellen Urkunde vom 15. Juli d. J. an mich abgetreten. Ich kündige Ihnen hiermit die Schuld und ersuche Sie, für pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen auf 1. Oktober d. J. besorgt sein zu wollen."

Hunger schickt darauf am 1. Oktober 615 Mark an Walter, indem er die Restschuld bestreitet. Walter droht mit Klage. Hunger kommt ihm jedoch zuvor und erhebt beim Amtsgericht, dessen Zuständigkeit im Schuldschein vereinbart ist, Klage gegen Walter mit dem An-

Digitized by Google

trage, festzustellen, daß dem Beklagten aus dem Schuldschein vom 1. April und der Rechtsübertragung vom 15. Juli 1905 eine restliche Forderung von 900 Mark nebst Zinsen an Kläger nicht zustehe. Kläger habe im Frühjahr, als er infolge von Krankheit in sehr bedrängter Lage gewesen sei, den Greif um ein Darlehen von 900 Mark gebeten. Greif, der seine Verhältnisse genau gekannt habe, habe ihm aber nur 600 Mark in bar gegeben und sich einen Schuldschein über 1500 Mark nebst 5% Zins ausstellen lassen, indem er dem Kläger noch ein Klavier zum Preise von 900 Mark aufgedrängt habe, durch dessen Weiterverkauf dieser sich angeblich das weitere Geld leicht verschaffen könne. In Wirklichkeit sei aber das Klavier wertlos und unverkäuflich. Indem Hunger dem Zessionar am 1. Oktober 600 Mark nebst dem halbjährigen Zins mit 15 Mark gezahlt habe, sei alles erledigt, was von ihm richtigerweise gefordert werden könne.[1])

Walter kündigt in seiner Klagbeantwortung den Antrag auf Klagabweisung an:[2]) Hunger schulde in Wirklichkeit die ganzen 1500 Mark aus Darlehen, wie ja schon der Schuldschein erweise; das anderweitige Vorbringen der Klage sei unrichtig, übrigens auch ihm als gutgläubigem Zessionar einer verbrieften Forderung gegenüber unzulässig.[3])

Im ersten Termin erscheint ohne vorherige Ankündigung außer den Parteien auch Greif und erklärt, dem Beklagten, der ihm die Forderung zu ihrem Nennwert abgekauft habe, zu seiner Unterstützung beitreten zu wollen. Hierauf wird allseitig zur Sache verhandelt und dabei insbesondere von Greif ausgeführt, es sei zwar richtig,

Digitized by Google

daß die Darlehnsschuld teilweise durch Umwandlung aus einer Kaufschuld entstanden sei, allein das Klavier, welches Hunger übrigens für sich selbst gebraucht habe, sei 900 Mark wert gewesen; unrichtig sei auch, daß Hunger in Not gewesen sei und Greif dies gewußt habe.[4])

Es ergeht Beweisbeschluß, wonach auf Antrag des Walter unter anderem auch Greif als Zeuge über die letzterwähnten Punkte einvernommen werden soll.[5])

Nach Erledigung des Beweisverfahrens erscheint und verhandelt auf Seite des Beklagten nur Greif.[6]) Der Termin schließt mit Urteil nach Klagantrag, da nach Ansicht des Gerichts die Klagbehauptungen erwiesen und schlüssig sind.[7])

Walter läßt hiergegen zunächst Berufung einlegen, im Verhandlungstermin, in welchem auch ein Anwalt für Greif erschienen ist, jedoch erklären, daß er das Rechtsmittel nicht durchführen wolle, weil er sich inzwischen von der wucherischen Natur der ihm abgetretenen Forderung überzeugt habe und deshalb — unter Vorbehalt seiner Rechte gegen Greif — auf jeden Anspruch gegen Hunger verzichte.[8–10])

Fragen zum Fall 8:

1) Ist diese Klage zulässig? Hat sie Aussicht auf Erfolg, wenn die behaupteten Tatsachen wahr sind?
2) Falls dementsprechend die Klage rechtskräftig abgewiesen würde, wäre damit das Bestehen der Forderung rechtskräftig festgestellt? Wäre eine Widerklage dahin zulässig, festzustellen, daß dem Beklagten diese Forderung an Kläger zustehe?
3) Was ist von dieser letzteren Behauptung zu halten, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Schuldschein nur von Darlehen spricht?

Digitized by Google

4) Welche rechtliche Stellung nimmt Greif in dem Prozesse Hunger gegen Walter jetzt ein? Ist sein Beitritt zulässig, und ist er formgerecht erfolgt? Verneinendenfalls: kann Hunger in einer späteren Verhandlung den Mangel noch rügen? Ist das sachliche Vorbringen Greifs in seinem ganzen Umfange zulässig und beachtlich?

5) Kann Greif als Zeuge einvernommen werden? und wie steht es mit seiner Beeidigung?

6) Muß Hunger dies zulassen? oder könnte er Versäumnisurteil gegen Walter beantragen?

7) Zwischen welchen Personen begründet dieses Urteil Rechtskraft, wenn es unangefochten bleibt?

8) Kann Greif den Prozeß jetzt noch fortsetzen?

9) Kann Walter nun seinen Rückgriff auf Greif nehmen? kann er sich hierbei auf die Rechtskraft des von Hunger erstrittenen Urteils berufen?

10) Angenommen, Greif hätte nicht dem Walter zur Befriedigung der abgetretenen Forderung verhelfen, sondern diese wegen angeblicher Nichtigkeit der Abtretung für sich selbst geltend machen wollen: in welcher Weise hätte er dann vorzugehen gehabt?

9.

Goldmann gegen Krumm

wegen Forderung.

Heinrich Krumm möchte bei Rentner Goldmann ein Darlehen von 4000 Mark aufnehmen, dieser aber das Geld nur gegen Eintragung einer Sicherungshypothek auf das Wohnhaus des Krumm hergeben. Das Grund-

Digitized by Google

buchamt verlangt noch den Nachweis der Zustimmung der Ehefrau Krumm, weil das Grundstück zum Gesamtgut der zwischen den Eheleuten Krumm bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft gehöre.[1]) Frau Krumm, die von der Geldgebarung ihres Mannes den allmählichen Ruin der Familie befürchtet, verweigert aber ihre Einwilligung.[2])

Krumm schlägt darauf dem Goldmann ein Verfahren vor, das, unter Umgehung seiner Ehefrau, doch zum Ziele führen werde. Goldmann solle sich mit ihm zusammen am nächsten Dienstag in der Sitzung des Amtsgerichts einfinden; er, Krumm, werde dort anerkennen, dem Goldmann 4000 Mark schuldig zu sein, worauf Goldmann sofort Anerkenntnisurteil gegen ihn erwirken[3]) und auf Grund desselben eine Zwangshypothek zum Grundbuch eintragen lassen könne, ohne daß es einer Mitwirkung der Frau bedürfe; sei dann die Hypothek eingetragen, so stehe ja der Auszahlung der 4000 Mark nichts mehr im Wege.[4])

Frau Krumm erfährt durch Auffindung eines Briefes von diesem Plan, aber erst einen Tag, nachdem das Anerkenntnisurteil erwirkt wurde. Sie frägt sofort ihren Rechtsanwalt um Rat, was zu tun sei. Dieser meint, sie könne, da das Urteil noch nicht rechtskräftig sei, jetzt noch dem Prozeß beitreten und durch den Nachweis, daß das Geld noch nicht ausbezahlt, das von ihrem Manne abgegebene Anerkenntnis also unrichtig sei, auch wider den Willen ihres Mannes die Aufhebung des Urteils erreichen und die Eintragung der Hypothek verhindern.[5])

Digitized by Google

Fragen zum Fall 9:

1) Ist dieses Verlangen gerechtfertigt? auch dann, wenn das Haus auf den Namen des Ehemanns Krumm allein eingetragen ist und der Grundbuchbeamte nur anläßlich eines anderen Geschäftes vom Bestehen der Gütergemeinschaft Kenntnis erlangt hat? In welcher Form müßte Frau Krumm ihre Zustimmung erklären?
2) Kann der Ehemann Krumm oder Goldmann gegen Frau Krumm auf Erteilung der Einwilligung klagen? oder gibt es sonst einen Rechtsbehelf gegen deren Verweigerung?
3) Ist ein solches Verfahren ohne schriftliche Klage möglich? auch bei einem Betrage von 4000 Mark? Liegt nicht, da Krumm das Geld im Augenblick des Anerkenntnisses ja noch nicht empfangen hat, ein nichtiger Scheinprozeß vor?
4) Ist eine solche Umgehung der Rechte der gütergemeinschaftlichen Ehefrau nach dem Gesetze wirksam möglich?
5) Welchen Rechtsbehelf denkt hiernach der Rechtsanwalt namens seiner Mandantin zu ergreifen? Hat er dabei Aussicht auf Erfolg? und wie wird er nun im einzelnen verfahren?

10.

Bauer gegen Rößler (und Treiber)

wegen Zurücknahme eines Pferdes.

Gutspächter Bauer aus Oberhof, Bezirk Wiesloch, hat am 2. Mai 1910 auf dem Maimarkt in Mannheim von Pferdehändler Rößler aus Worms ein Pferd für den nach drei Monaten zu zahlenden Preis von 900 Mark gekauft und sofort überliefert erhalten. Am 16. Mai beantragt er beim Amtsgericht Wiesloch, den Tierarzt

Digitized by Google

Veith als Sachverständigen darüber zu vernehmen, daß das Pferd an Dämpfigkeit leide. Der Amtsrichter bestimmt am 17. Mai Termin zur Einvernahme des Veith auf 20. Mai, und hier bestätigt Veith eidlich die Behauptung des Bauer.[1]) Dem Rößler war die Ladung zu diesem Termin erst am 21. Mai zugegangen, weil Bauer irrtümlich zuerst Alzey statt Worms als Wohnort seines Gegners angegeben hatte.

Nunmehr erhebt Bauer gegen Rößler beim Amtsgericht Wiesloch Klage mit dem Antrag, den Beklagten zur Zurücknahme des Pferdes zu verurteilen.[2]) Die Zustellung der Klage an Rößler erfolgt am 24. Mai. Er läßt sofort, am 26. Mai, dem Pferdehändler Treiber in Oppenheim eine Abschrift der Klage und einen Schriftsatz zustellen, in welchem er erklärt, er, Rößler, habe das Pferd am ersten Markttag, den 1. Mai, von Treiber gekauft und werde, wenn er es wegen des Fehlers von Bauer zurücknehmen müsse, das gleiche Verlangen seinerseits an Treiber stellen.[3])

Im Verhandlungstermin sind beide Parteien und Treiber erschienen. Bauer beantragt die Verurteilung Rößlers nach Klagantrag unter Berufung auf das von Veith erstattete Gutachten.

Rößler beantragt Klagabweisung: das Amtsgericht Wiesloch sei weder sachlich noch örtlich zuständig.[4]) Auch sei die Klage verspätet, da die Gewährfrist für Dämpfigkeit nach der Verordnung vom 27. März 1899 nur 14 Tage betrage, während hier die erste Anzeige des Mangels durch die nach 3 Wochen erfolgte Klagzustellung erstattet worden sei; das frühere Beweisverfahren komme nicht in Betracht, weil er, der Beklagte,

Digitized by Google

nicht zu ihm hinzugezogen worden sei.[5]) Tatsächlich sei übrigens das Pferd gesund, wenigstens am 2. Mai gesund gewesen.

Treiber erklärt, sich dem Antrage des Beklagten anzuschließen, und bestreitet ebenfalls die behauptete Krankheit des Pferdes. Er selbst hafte übrigens auf keinen Fall, da ihm gegenüber die Gewährfrist nicht gewahrt sei.

Hierauf erwiderte Rößler, daß er mit Treiber mündlich eine vierwöchige Gewährfrist vereinbart habe, und beruft sich zum Beweise hierfür auf Landwirt Barth von Eppelheim.[6, 7])

Fragen zum Fall 10:

1) Um was für ein Verfahren handelt es sich hier? Mußte das Amtsgericht dem Antrage stattgeben, obwohl doch offenbar die Besichtigung und Begutachtung des Pferdes ebenso gut auch später, im Prozesse selbst hätte erfolgen können?
2) Ist dieser Klagantrag richtig gefaßt? oder hätte nicht vielmehr auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Rückgängigmachung des Kaufes geklagt werden müssen? Wie wäre ein dem gestellten Klagantrag entsprechendes Urteil zu vollstrecken? und würde es die Einrede der Rechtskraft gegenüber einer späteren Klage des Rößler auf Bezahlung des Kaufpreises begründen?
3) Welcher Art ist diese Mitteilung des Rößler an Treiber? und was bezweckt sie?
4) Wie steht es mit der Zuständigkeit des Amtsgerichts Wiesloch, insbesondere mit der örtlichen? Wie, wenn Bauer schon gezahlt hätte und mit der Klage Zurücknahme des Pferdes gegen Zurückgabe des Kaufpreises verlangte? Hätte auch in Mannheim geklagt werden können, weil es sich um eine Marktsache handelt?
5) Was ist von diesen Einwendungen des Beklagten zu halten?

Digitized by Google

6) Was wird nunmehr der Amtsrichter tun?

7) Wenn schließlich Rößler verurteilt wird, welche Bedeutung hat dies für Treiber? Welche Folge hätte es für Treiber gehabt, wenn er sich auf jene Mitteilung des Rößler vom 16. Mai hin völlig passiv verhalten hätte?

11.

Manz gegen Martin

wegen Schadensersatzforderung.

Landwirt Berthold Manz in Weiler (im badischen Amtsgerichtsbezirk St. Blasien) klagt beim Amtsgericht gegen Landwirt Josef Martin in Weiler mit dem Antrag, ihn zur Zahlung von 100 Mark zu verurteilen; der Beklagte habe am 20. Juli 1905 auf einem Acker des Klägers einen hochstämmigen Birnbaum im Werte von 100 Mark widerrechtlich umgehauen. Die Klage wird am 1. August 1905 zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt und, nachdem der Amtsrichter, dem hierbei gestellten Antrag entsprechend, die Sache zur Feriensache erklärt und Termin auf 18. August bestimmt hat, am 3. August zugestellt.[1])

Im Termin erklärt der Kläger, Beklagter habe ihm am 2. August durch den Bürgermeister 25 Mark geschickt[2]), er könne sich aber damit nicht zufrieden geben, da der Baum, wie Kreisbaumwart Gottfried Keller in St. Blasien als Sachverständiger bestätigen werde, mindestens 100 Mark wert sei; er verlange jetzt noch die restlichen 75 Mark.

Digitized by Google

Der Beklagte erklärt: er sei Eigentümer eines an das Grundstück des Klägers anstoßenden Ackers; dieser sei durch den nur 90 cm jenseits der Grenze stehenden Baum sehr beeinträchtigt worden, Kläger aber auf seine Bitten um Entfernung des Baumes untätig geblieben, weshalb er den Baum schließlich selbst abgehauen habe. Nach Belehrung durch den Bürgermeister sehe er nun allerdings ein, daß er das nicht gedurft hätte: der Baum sei aber mit den 25 Mark mehr als bezahlt.

Nachdem der Kläger auf Befragen des Amtsrichters erklärt hat, das Vorbringen des Beklagten, abgesehen von der Wertfrage, nicht bestreiten zu können, weist der Amtsrichter die Klage als unbegründet ab: auf Grund von Artikel 124 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche schreibe das Badische Ausführungsgesetz in Artikel 15 vor, der Eigentümer eines Grundstücks könne verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 Meter von der Grenze entfernt gehalten würden; Beklagter sei also berechtigt gewesen, vom Kläger die Entfernung des Baumes zu fordern; wenn er statt dessen den Baum eigenmächtig entfernt habe, so sei dies zwar unerlaubte Selbsthilfe gewesen, habe aber den Kläger nicht in seinem Vermögen geschädigt, da nur der Erfolg hergestellt worden sei, den er auf Verlangen selbst hätte herbeiführen müssen.[3, 4])

Gegen dieses Urteil legt Rechtsanwalt Hitzig namens des Klägers rechtzeitig Berufung an das übergeordnete Landgericht Waldshut ein.[5]) Für Beklagten tritt in der Berufungsverhandlung Rechtsanwalt Kühl auf und erklärt: wie sein Mandant erfahren habe, wolle Berthold Manz den Prozeß gar nicht weiterführen, vielmehr

Digitized by Google

werde die Streitsache nur von dessen Sohn August Manz aus Feindschaft gegen den Sohn des Beklagten betrieben; August Manz habe auch allein mit Rechtsanwalt Hitzig verhandelt; unter diesen Umständen müsse er — Kühl — verlangen, daß Hitzig eine öffentlich beglaubigte Vollmacht vorlege.[6]) Rechtsanwalt Hitzig erwidert, in der Tat sei Berthold Manz nicht persönlich bei ihm gewesen, sondern August Manz habe den Auftrag seines, wie er sagte, erkrankten Vaters mündlich überbracht: er bitte nun um Vertagung, um die Vollmacht beibringen zu können. Im nächsten Termin erklärt Rechtsanwalt Hitzig aber, er habe eine schriftliche Vollmacht des Berthold Manz nicht erhalten können. Rechtsanwalt Kühl beantragt daraufhin, die Berufung kostenfällig zu verwerfen.[7])

Fragen zum Fall 11:

1) Ist die Erklärung des Prozesses zur Feriensache ohne weiteres zulässig und wirksam? Wäre ein ohne eine solche Erklärung während der Gerichtsferien erlassenes Urteil nichtig gewesen?
2) Wenn Beklagter am 2. August die bis dahin trotz Aufforderung und Klagdrohung verweigerte Zahlung der ganzen 100 M geleistet hätte: wer hätte dann die Prozeßkosten zu tragen?
3) Ist diese Entscheidung, welche die landesgesetzlichen Bestimmungen richtig wiedergibt, zu billigen? Insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Schadensersatzpflicht von dem Beklagten dem Grunde nach gar nicht bestritten wurde?
4) Ist der Amtsrichter befugt, die Klage aus diesem Grunde abzuweisen, obgleich Beklagter sich in ganz anderer Weise verteidigt hat? Hätte er nicht zunächst die Parteien auf diesen neuen Gesichtspunkt hinweisen müssen?

Digitized by Google

5) Wenn das Landgericht die Rechtsansicht des Amtsgerichts für unrichtig hält, muß oder kann es dann die Sache zur Beweiserhebung und Entscheidung über den Wert des Baumes an das Amtsgericht zurückverweisen? Wie hätte ein derartiges Urteil zu lauten?

6) Ist dies Verlangen einer beglaubigten Vollmacht im Anwaltsprozeß stets zulässig?

7) Wie wird das Urteil des Landgerichts lauten, insbesondere im Kostenpunkt?

12.

Pohly Ehefrau gegen von Röcknitz

wegen Aussteuer.

Die 24 Jahre alte Else geb. v. Röcknitz, Ehefrau des Schauspielers Ottomar Pohly in Berlin, klagt beim Landgericht Breslau gegen ihren Vater, den Rittergutsbesitzer Albrecht von Röcknitz, wohnhaft in der Nähe von Breslau, auf Zahlung von 20000 Mark. Die am 1. Oktober 1904 zugestellte Klage ist begründet wie folgt:

„Klägerin lernte im Frühjahr 1903 während eines Aufenthalts bei ihrem Großvater, Herrn v. Weylandt, in Berlin den Schauspieler Ottomar Pohly kennen und verlobte sich trotz des Widerspruchs ihrer Familie mit ihm. Schon vor der am 1. November 1903 stattgehabten Eheschließung trat ein völliger Bruch zwischen der Klägerin und ihren Eltern ein. Diese gaben ihr deshalb auch keinerlei Zuschuß zur Begründung und Führung ihres ehelichen Haushalts. Da Klägerin selbst keinerlei Vermögen besitzt, sieht sie sich genötigt, ihre

Digitized by Google

Aussteuer hiermit einzuklagen. Sie hat auf Kredit die nötigsten Möbel, Wäsche u. dgl. für 8000 Mark anschaffen müssen. Außer dieser Summe verlangt sie weitere 12000 Mark als Kapital und Zuschuß zur Führung eines einfachsten Haushalts. Der Beklagte hat ein Reinvermögen von mindestens einer Million Mark und würde der Klägerin, die neben zwei Söhnen seine einzige Tochter ist, bei anderer Sachlage eine Mitgift von mindestens 200000 Mark gegeben haben: mit einem Zehntel hiervon will sich die Klägerin, wie dargelegt, begnügen."

Im ersten Termin schützt der Anwalt des Beklagten mit dem Antrag auf Klagabweisung zunächst die Einrede der mangelnden Partei- und Prozeßfähigkeit vor, weil die Klägerin, welche nicht behaupte, in Gütertrennung zu leben, nicht für sich allein klagen könne. Der klägerische Vertreter erwidert, das treffe jedenfalls für die höchstpersönliche Klage auf Aussteuer nicht zu.[1]) Schließlich wird auf seinen Antrag anderweitiger Termin auf 1. Februar 1905 bestimmt.

In diesem neuen Termin legt der klägerische Anwalt eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Ehemanns der Klägerin vom 15. Januar 1905 vor, welche seine Zustimmung zur Prozeßführung der Klägerin ausspricht. Der Vertreter des Beklagten widerspricht der hierin liegenden Klagänderung; diese Zustimmungserklärung sei zudem verspätet, da der eingeklagte Anspruch mit dem 1. November 1904 bereits verjährt gewesen sei.[2]) Aber auch sachlich sei der Anspruch nicht begründet: wie Klägerin selbst vortrage, habe sie ohne die Zustimmung ihrer Eltern geheiratet; auch widerstreite diese Heirat der Standesehre ihrer Familie; ganz fürsorglich werde darauf

Digitized by Google

hingewiesen, daß eine sich verheiratende Tochter keinen Anspruch auf ein Kapital zur Haushaltsführung und einen solchen auf Möbel u. dgl. nur im Stück, nicht in Form einer Geldforderung habe.[3])

Das Gericht beschließt von Amts wegen: „Termin zur Vornahme eines Sühneversuchs, sowie zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird auf 1. März 1905 bestimmt; zu demselben haben die Parteien persönlich zu erscheinen."[4]) Im Termin vom 1. März sind die beiderseitigen Anwälte und die Klägerin erschienen; dagegen hat der Beklagte dem Gerichte schriftlich erklärt, er könne sich nicht dazu verstehen, mit der Ehefrau Pohly persönlich zu verhandeln, vor allem nicht in öffentlicher Gerichtssitzung.[5]) Das Gericht ordnet nun an, daß von einem seiner Mitglieder ein Sühneversuch vorgenommen werden solle. In diesem Termin ist nur die Klägerin persönlich, sowie der Anwalt des Beklagten, außerdem Herr v. Weylandt, der Großvater der Klägerin und Schwiegervater des Beklagten, erschienen.[6]) Es kommt folgender Vergleich zustande: „1. Beklagter übergibt der Klägerin die Einrichtung ihres Zimmers auf Schloß Röcknitz zu Eigentum. 2. Herr v. Weylandt verbürgt sich für diese Verbindlichkeit des Beklagten und zahlt der Klägerin 10000 Mark. 3. Die Klägerin verzichtet auf den Klaganspruch."[7–9])

Fragen zum Fall 12:

1) Ist die vom Beklagten vorgebrachte Bemängelung der Klage zutreffend? Was ist von dem Gegenargument des klägerischen Vertreters zu halten? Wenn Beklagter nicht vertreten gewesen und von seiten der Klägerin Versäumnisurteil

Digitized by Google

beantragt worden wäre: hätte das Gericht dieses erlassen dürfen oder wie hätte es sonst verfahren müssen?

2) Sind diese formellen Beanstandungen zutreffend?

3) Was ist von diesen materiellrechtlichen Ausführungen zu halten? Wie wäre der Rechtsstreit zu entscheiden, wenn das Gericht nunmehr zur Sache erkennen wollte?

4) Ist diese Anordnung zulässig? auch wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist? Sind die Parteien zu dem Sühnetermin von Amts wegen zu laden?

5) Hätte die Verhandlung in der Tat öffentlich vor sich gehen müssen? Könnte das Gericht nunmehr die zwangsweise Vorführung des Beklagten anordnen? oder die Klägerin Versäumnisurteil gegen ihn beantragen?

6) Ist dieser Termin nicht ebenfalls öffentlich? Kann die Klägerin hier ohne ihren Anwalt auftreten?

7) Kann die Klägerin ohne Mitwirkung ihres Mannes und kann der nur mit einfacher Prozeßvollmacht ausgestattete Anwalt des Beklagten wirksam diesen Vergleich abschließen? Ist für den Vergleich im ganzen oder im einzelnen eine besondere Form erforderlich? Ist es zulässig, in den Vergleich die von der Klage gar nicht in Anspruch genommenen Möbel und den nicht am Prozeß beteiligten Weylandt hereinzuziehen? Wenn der Beklagte die Möbel nicht hergibt oder Weylandt die 10000 M nicht zahlt, ist dann eine neue Klage erforderlich oder zulässig, oder gibt es einen anderen Weg zur Beitreibung dieser Leistungen? Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung bezüglich der Möbel? Wie steht es mit den Kosten des Prozesses?

8) Hätte die Klägerin auch schon vor ihrer Eheschließung den Ausfteueranspruch irgendwie gerichtlich geltend machen können?

9) Hätte auch der Ehemann Pohly die Klage erheben können und wie hätte dann der Klagantrag lauten müssen? Hätte die Abweisung seiner Klage auch Rechtskraft gegenüber der Frau begründet?

Digitized by Google

13.

Meier gegen Verein Kreditreform

wegen Beeinträchtigung des Kredits.

In Stettin besteht ein Verein Kreditreform, welcher bezweckt, seine zahlreichen, der Geschäftswelt angehörenden Mitglieder durch Mitteilungen über Geschäfts- und Kreditverhältnisse vor Verlusten zu schützen; er hatte früher einmal beim Amtsgericht seine Eintragung zum Vereinsregister beantragt, sie war jedoch mit der Begründung, daß der Verein einen wirtschaftlichen Zweck verfolge, abgelehnt und diese Entscheidung vom Landgericht bestätigt worden.[1]) Im Juli 1904 wird Kaufmann Adolf Meier in Stettin in der vom Geschäftsführer des Vereins aufgestellten und an die Mitglieder verteilten „schwarzen Liste" als schlechter Zahler angeführt. Er erfährt dies im Oktober 1904 und veröffentlicht sofort in den Stettiner Zeitungen Inserate, in denen er in allgemeinen Worten vor den „verderblichen Machinationen" des Vereins warnt. Gleichzeitig erhebt er beim Landgericht Stettin gegen den Verein Klage auf Zahlung von 5000 Mark Schadenersatz wegen der grundlosen und widerrechtlichen, ihn um mindestens diesen Betrag schädigenden Beeinträchtigung seines Kredits durch jenen Eintrag in der schwarzen Liste. Der Verein beantragt Abweisung der Klage: die Aufführung des Klägers in der Liste beruhe allerdings, wie sich ergeben habe und in einem Nachtrag sofort allen Empfängern der Liste mitgeteilt worden sei, auf einem bedauerlichen Versehen des Geschäftsführers, der bei Durchsicht des

Digitized by Google

amtsgerichtlichen Manifestantenverzeichnisses[2]) den dort eingetragenen Wirt Adolf Meier mit dem Kläger verwechselt habe: dem Kläger sei aber durch die Eintragung kein Schaden, am wenigsten einer in der angegebenen Höhe erwachsen; wenn ja, so möge er ihn gegen den allein schuldigen Geschäftsführer einklagen, obgleich eine rechtliche Grundlage für die Klage überhaupt nicht gegeben sei.[3]) Dagegen habe umgekehrt der Kläger durch jenes mehrfach veröffentlichte Inserat den Verein schwer geschädigt, weshalb widerklagend Urteil dahin beantragt werde, Kläger, Widerbeklagter habe die fernere Veröffentlichung des Inserates zu unterlassen.[4])

Nach streitiger Verhandlung erläßt das Landgericht Urteil: „die Widerklage wird abgewiesen; der Klaganspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt."[5]) Die Gründe besagen: die Widerklage sei unzulässig, weil ein nicht rechtsfähiger Verein nicht als Kläger auftreten, folglich auch keine Widerklage erheben könne; dagegen sei die Klage begründet, auch die Entstehung eines Schadens zweifellos, nur bedürfe die Feststellung seiner Höhe noch weiterer Verhandlungen.[6])

Im Fortgang des Verfahrens vor dem Landgericht beruft sich Kläger auf Sachverständige aus der Handelswelt, die nach allgemeinen Erfahrungen ohne weiteres bestätigen könnten, daß ihm mindestens der behauptete Schaden entstanden sei. Beklagter erwidert, dieser Beweisantrag zeige, daß Kläger nicht in der Lage sei, auch nur eine einzige Firma namhaft zu machen, welche ihm infolge jener Eintragung tatsächlich den Kredit gekündigt habe; eventuell werde beantragt, daß der Kläger seine Geschäftsbücher vorzulegen habe. Das Gericht ernennt

Digitized by Google

Sachverständige und ordnet die Vorlage der klägerischen Bücher an.[7]) Nach Einsichtnahme derselben bestätigen die Sachverständigen, daß das Geschäft des Klägers seit Juli 1904 nicht nur keine Einbuße erlitten, sondern sich sogar noch merklich gehoben habe, ein Schaden also nicht entstanden sei.[8–10])

Fragen zum Fall 13:

1) Ist die Entscheidung richtig? Hätte der Vorstand nicht auch noch an das Oberlandesgericht gehen können?
2) Was ist das für ein Verzeichnis? und wie kommt es zur Kenntnis des Geschäftsführers?
3) Was ist von diesen Ausführungen zu halten?
4) Ist ein solcher Unterlassungsanspruch begründet? Hätte Meier auch auf Feststellung der Tatsache, daß er kreditwürdig sei, klagen können?
5) Welcher Art ist dieses Urteil? Ist es selbständig anfechtbar?
6) Ist diese Entscheidung in beiden Teilen zu billigen?
7) Ist diese letztere Anordnung zulässig? Wenn Kläger ihr nicht nachkommt, kann er zur Vorlegung der Geschäftsbücher gezwungen oder kann aus deren Nichtvorlegung ein Nachteil für ihn abgeleitet werden?
8) Wie wird das Gericht nun entscheiden? Kann es auf Klagabweisung erkennen oder ist es an seinen früheren Ausspruch, die Entstehung eines Schadens sei zweifellos, auch jetzt noch gebunden? Kann es nicht trotz dem Gutachten aus der Gesamtlage des Falles die Entstehung eines Schadens feststellen und dessen Betrag von sich aus schätzen? Steht ihm zu letzterem Zwecke nicht noch ein besonderes Mittel zu Gebote, das es nicht unangewendet lassen darf? Kann nicht auch die Frage nach der Entstehung eines ideellen Schadens aufgeworfen werden?

Digitized by Google

9) Angenommen, der Verein wird zu einer Zahlung verurteilt: wie kann der Kläger das Urteil gegen den nicht rechtsfähigen Gegner vollstrecken? Kann er insbesondere die künftigen Mitgliederbeiträge pfänden?

10) Was wäre aus dem Prozeß geworden, wenn während seines Laufs der beklagte Verein sich aufgelöst hätte?

14.

Grün gegen Hut
wegen Forderung.

Sodawasserfabrikant Grün in Altona erhebt im Januar 1904 durch Rechtsanwalt G. in Altona beim Amtsgericht Hamburg Klage gegen Kaufmann Hut in Hamburg mit dem Antrag auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Hut zur Zahlung von 70 Mark; es sei das der rückständige Kaufpreis für eine vom Beklagten im Dezember 1902 bezogene Sendung Sodawasser.

Im Termin vom 1. Februar erscheint für den Beklagten Hut der Rechtskonsulent H. unter Übergabe einer schriftlichen Vollmacht.[1])

Er beantragt Abweisung der Klage, indem er ausführt: die Klagforderung von 70 Mark sei an sich richtig, es stehe ihr aber eine Gegenforderung von 280 Mark gegenüber. Beklagter Hut habe im Januar 1903 vom Kläger Himbeerlimonade bezogen und sei, da sich diese als ein Kunstprodukt ohne einen Tropfen natürlichen Himbeersaftes erwiesen habe, durch amtsrichterlichen Strafbefehl wegen fahrlässigen Feilhaltens nachgemachter Ge-

Digitized by Google

nußmittel (Übertretung gegen § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879) mit einer Geldstrafe von 150 Mark belegt worden. Sofort vom Beklagten zur Rede gestellt, habe Kläger versichert, die Limonade verstoße nicht gegen das Gesetz, Beklagter solle nur Einspruch einlegen, Kläger verpflichte sich, falls dieser erfolglos bleibe, zum Ersatz von Strafe und Kosten. Schöffengericht und Strafkammer hätten aber die Verurteilung des Beklagten lediglich bestätigt, so daß Beklagter außer der Geldstrafe von 150 Mark noch Gerichts- und Verteidigungskosten in dem durch die Erhebung mehrerer Gutachten verursachten hohen Betrage von 130 Mark habe bezahlen müssen. Zum Ersatz dieser 280 Mark sei Kläger dem Beklagten auf Grund seines Versprechens verpflichtet. Übrigens habe Hut wegen dieses Betrages bereits am 20. November 1903 beim Gericht in Altona Klage gegen Grün erhoben; doch ruhe jener Prozeß zur Zeit wegen Ausbleibens beider Teile im Verhandlungstermine.

Der klägerische Vertreter erwidert, er könne sich über diese angebliche Gegenforderung heute mangels Information nicht näher erklären, beschränke sich also darauf, die zu ihrer Begründung vorgetragenen Tatsachen sämtlich zu bestreiten. Übrigens aber komme es auf die sachliche Begründetheit der Gegenforderung im gegenwärtigen Prozeß überhaupt nicht an, denn ihrer Geltendmachung stehe nach dem eigenen Vorbringen des Vertreters des Beklagten die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen.[2]) Auch sei die Aufrechnung nicht wirksam erklärt, da die beiderseitigen Vertreter nur einfache Prozeßvollmacht hätten, zur Aufrechnung, d. h. zur Abgabe

Digitized by Google

und Entgegennahme einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung namens ihrer Parteien aber nicht bevollmächtigt seien.[3])

Der Amtsrichter erläßt Urteil: „Beklagter wird verurteilt, an den Kläger 70 Mark zu bezahlen und die bisherigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen; dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Entscheidung über die Gegenforderung von 280 Mark wegen zugesagten Schadensersatzes bleibt vorbehalten." Zugleich beraumt das Gericht anderweitigen Termin zur Verhandlung über die Gegenforderung auf 1. März an.[4])

In diesem Termin läßt Beklagter neu vortragen, Kläger habe ihm gleich nach der Urteilsverkündung am 1. Februar mit der vorläufigen Vollstreckung gedroht, weshalb er sofort die 70 Mark an ihn eingeschickt habe; diese verlange er nun gleichzeitig zurück. Der klägerische Vertreter erwidert, die 70 Mark seien ohne jeden Vorbehalt eingezahlt worden, der Prozeß also in der Hauptsache für erledigt zu erklären.[5]) Übrigens sei die Gegenforderung auch unbegründet: die Himbeerlimonade sei tatsächlich nicht gesetzwidrig zusammengesetzt gewesen, und, wenn Kläger dem Beklagten wirklich Ersatz von Strafe und Kosten versprochen haben sollte, so sei dies nur durch Drohungen des Beklagten mit Strafanzeige u. dgl. erpreßt worden. Beiderseits wird Zeugenbeweis angetreten.

Der Amtsrichter bestimmt Termin zur Verkündung der Entscheidung auf 8. März. In diesem Termin ist nur der Vertreter des Beklagten erschienen. Es wird Urteil verkündet[6]): „Die Entscheidung vom 1. Februar wird aufrecht erhalten; Beklagter hat auch die weiteren Kosten

Digitized by Google

des Rechtsstreits zu tragen." In den Gründen ist gesagt, es bedürfe der Beweiserhebung nicht, da das behauptete Versprechen des Ersatzes einer Geldstrafe und der Strafprozeßkosten gegen die guten Sitten verstoße.[7])

Nach Rechtskraft des Urteils vom 8. März lädt Hut den Grün aufs neue in dem in Altona anhängigen Prozeß zur mündlichen Verhandlung über die dort eingeklagte Forderung von 280 Mark zugesagten Schadensersatzes. Grün beantragt Klagabweisung, indem er sich auf die rechtskräftige Entscheidung des Hamburger Gerichts beruft, welches diese Forderung wegen Nichtigkeit des Ersatzversprechens für unbegründet erklärt habe.[8])

Fragen zum Fall 14:

1) Kann der nur in Altona zugelassene Rechtsanwalt G. die Klage vor dem Gericht in Hamburg erheben? Hat Rechtskonsulent H. ein Recht auf Zulassung zur Verhandlung vor Gericht?

2) Ist bei der vom Beklagten behaupteten Sachlage die Schadensersatzforderung jetzt in der Tat noch rechtshängig? Ist die Einrede der Rechtshängigkeit begründet? Wie wäre es, wenn Beklagter gegen die ihm angeblich noch zukommenden 280 — 70 = 210 M Widerklage in dem Hamburger Prozeß erheben würde? Müßte das Amtsgericht diese nicht sogar von Amts wegen mit Rücksicht auf die Anhängigkeit der Sache bei dem Gericht in Altona zurückweisen?

3) Was ist von dieser Ausführung zu halten?

4) Ist dieses Urteil richtig und konnte es so ergehen, obgleich Kläger keine Vorabentscheidung beantragt hatte? Kann es selbständig angefochten werden? Konnte die Anberaumung des neuen Termins von Amts wegen erfolgen?

Digitized by Google

5) Ist das neue Begehren des Beklagten zulässig? das Gegenvorbringen stichhaltig? Wie lautet der Antrag des Beklagten im Termin vom 1. März?

6) Hätte nicht Beklagter im Termin vom 8. März Versäumnisurteil gegen den Kläger beantragen können?

7) Ist diese Entscheidung zu billigen?

8) Ist diese Verteidigung zur Beseitigung des geltend gemachten Anspruchs von 280 M geeignet?

15.

Seemann gegen Flottwell

wegen Darlehens.

Kaufmann Seemann in Halle erwirkt im Juli 1904 gegen Dr. Flottwell aus Kassel einen Zahlungsbefehl über 900 Mark nebst Zinsen „aus einem am 1. April 1902 gegebenen Darlehen".[1] Flottwell erhebt Widerspruch und beantragt im ordentlichen Verfahren[2] die Abweisung der Klage, weil er im September 1881 geboren, also zur Zeit des Darlehensempfangs noch minderjährig gewesen sei. Seemann läßt demgegenüber vortragen, daß Flottwell, den er übrigens für volljährig gehalten habe, von seinem Vormund Dr. Breit, dem Bruder seiner Mutter, die Ermächtigung zur Aufnahme des Darlehens gehabt, und ferner, daß er nach erlangter Volljährigkeit das Darlehensgeschäft selbst bestätigt habe, indem er im Mai 1904 den Seemann mündlich in Wiesbaden um

Digitized by Google

Frist gebeten habe, wobei sein Freund Schmal zugegen gewesen sei.

Die Vernehmung von Breit und Schmal als Zeugen wird auf Antrag des Seemann vom Gericht angeordnet[3]) ergibt aber, daß Breit seinem Mündel keine Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens gegeben hat[4]), und daß Flottwell dem Seemann, als dieser ihn in Wiesbaden an seine Schuld mahnte, nur erwiderte: „ich verbitte mir derartige persönliche Belästigungen; zudem wissen Sie ja, daß ich zur Zeit nicht in der Lage bin, die 900 Mark heimzuzahlen."

Seemann läßt nun vortragen, diese Äußerung enthalte eine Anerkennung und Bestätigung der Schuld.[5]) Übrigens sei die Klage auch unter den Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung und der durch Verschweigen der Minderjährigkeit verübten unerlaubten Handlung begründet. Der Anwalt des Beklagten erwidert, von einer unerlaubten Handlung könne keine Rede sein, da Beklagter an die Frage der Minderjährigkeit ebensowenig gedacht habe wie angeblich der Kläger selbst. Im übrigen lasse er sich auf die geänderte Klage nicht ein[6]) und trage nur fürsorglich[7]) vor, daß Kläger in keiner Weise dargelegt habe, inwiefern Beklagter jetzt noch durch den Geldempfang bereichert sei. In Wirklichkeit habe Beklagter das Geld nicht zu nötigen Ausgaben, sondern zu studentischen Lustbarkeiten verwendet. Kläger entgegnet, die Bereicherung ergebe sich bei dem Empfang von Geld ohne weiteres[8]), von einer unzulässigen Klagänderung aber könne keine Rede sein, da es sich nur um eine andere rechtliche Qualifikation des gleichen tatsächlichen Vorgangs handle. Auch sei die Verteidigung

Digitized by Google

des Beklagten nicht erschwert; habe doch Beklagter durch den Einwand der Minderjährigkeit selbst den Boden für das neue Vorbringen des Klägers bereitet.[9–11])

Fragen zum Fall 15:

1) Das Darlehen ist dem Beklagten während seiner Studienzeit in Halle gegeben worden; nach deren Beendigung ist er nicht nach Kassel, seiner Heimat, zurückgekehrt, sondern befindet sich jetzt zu längerem Kurgebrauch in Wiesbaden und wird im September 1904 eine Assistentenstelle in Würzburg antreten: welches Gericht ist für den Zahlungsbefehl zuständig?
2) Auf welche Art und vor welchem Gericht wird der Prozeß in das ordentliche Verfahren übergeleitet? Bestehen hierfür zeitliche Schranken?
3) Ist Breit zeugnis- und eidespflichtig?
4) Wäre andernfalls die Klage ohne weiteres begründet?
5) Ist dies richtig?
6) Ist dies eine prozeßhindernde Einrede?
7) Was heißt „fürsorglich"? Ist das fürsorgliche Vorbringen erforderlich?
8) Wer ist bezüglich der Frage der Bereicherung behauptungs- und beweispflichtig?
9) Wie wird das Gericht entscheiden? Das Urteil ist zu entwerfen!
10) Wenn das Gericht die Klage, insoweit sie auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt ist, wegen unzulässiger Klagänderung abweist, kann dann die Einlassung auf eine neue, aus der Bereicherung erhobene Klage vom Beklagten bis zur Erstattung der Kosten des früheren Prozesses verweigert werden?

Digitized by Google

11) Wenn Kläger nach der Beweisaufnahme erklärt hätte, er sähe nun ein, daß die Klage nicht auf den Darlehensvertrag gestützt werden könne, und nehme sie daher zurück, um neue Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung zu erheben: hätte sich Beklagter hierauf einlassen müssen? Hat Beklagter ein Interesse daran, daß Kläger nicht bloß nach erfolgter Klagzurücknahme in die Kosten verurteilt, sondern daß die Klage, statt zurückgenommen, vielmehr abgewiesen wird?

16.

Ruh gegen Loos (später Kauffmann)

wegen Beeinträchtigung des Eigentums.

Privatier Ruh in Heidelberg hat sich ein an der „Anlage" daselbst gelegenes Grundstück gekauft und darauf eine Villa gebaut, die mit der einen Seite an das Hotel Loos stößt. Bald nach seinem Einzug fühlt er sich durch den Lärm gestört, welchen der Betrieb des in dem Hotel unmittelbar an der Scheidemauer angebrachten Fahrstuhls mit sich bringt: er behauptet, daß er nicht schlafen könne, solange der Fahrstuhl im Betrieb sei, — und dieser ruhe nur von nachts 1 Uhr bis morgens 6 Uhr, — und daß auch unter Tags der Aufenthalt in den gegen das Hotel zu gelegenen Zimmern der Villa beinahe unerträglich sei. Ruh erhebt daher gegen Loos Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Einstellung des Fahrstuhlbetriebs oder zur Anbringung von Vorrichtungen zu verurteilen, durch welche die Zuführung von Lärm in das Haus des Klägers verhütet werde.[1–4])

Digitized by Google

Loos erwidert: Ruh könne sich schon deshalb nicht beschweren, weil der Lift vor Erbauung seiner Villa in gleicher Weise, wie jetzt, betrieben worden sei. Übrigens aber könnten die schwach herüberdringenden Geräusche nur von einer sehr nervösen Person störend empfunden werden, wie denn auch die andern Hotels an der „Anlage" ganz ebensolche Lifts unbeanstandet in Gebrauch hätten.[5])

Ruh beruft sich auf das Zeugnis und Gutachten des Architekten Alt, der in seinem Auftrag Beobachtungen in der Villa angestellt habe. Loos legt Verwahrung gegen die Vernehmung des Alt ein, weil dieser dem Ruh zur Klage geraten habe, also nicht unparteiisch sei, und beantragt dafür Erhebung eines Gutachtens des Architekten Jung. Ruh ist mit dessen Person einverstanden, besteht aber auch auf der Einvernahme des Alt.

Das Gericht erläßt Beweisbeschluß, wonach darüber, „ob Kläger durch den Lift des Beklagten in der Benutzung seiner Villa wesentlich und in einer das übliche Maß übersteigenden Weise beeinträchtigt werde," ein Gutachten des Jung erhoben, außerdem Alt als sachverständiger Zeuge gehört, endlich auch in den Häusern der Streitteile, sowie in den übrigen Hotels an der „Anlage" ein gerichtlicher Augenschein vorgenommen werden soll.[6–9])

Nach der Beweisaufnahme geht der Prozeß zunächst nicht mehr vorwärts. Im nächsten Termin erscheint keine von beiden Parteien[10]), in den folgenden fehlt bald die eine, bald die andere, worauf stets der erschienene Teil Vertagung beantragt.[11])

Digitized by Google

Inzwischen hat der Beklagte Loos sein Anwesen dem Hotelier Kauffmann verkauft und übereignet, und der Kläger lädt jetzt zum nächsten Verhandlungstermin den Kauffmann als nunmehrigen Beklagten. Dieser läßt im Termin erklären, der Prozeß gehe ihn nichts an, besonders da er von dessen Anhängigkeit erst nach vollzogenem Eigentumserwerb Kenntnis erlangt habe, somit aber als gutgläubiger Erwerber gegen die Hereinziehung in den Rechtsstreit geschützt sei. Zur Sache selbst könne seine Verurteilung auch deshalb nicht erfolgen, weil er sofort nach erlangter Kenntnis die Anordnung getroffen habe, daß der Lift vor morgens 8 und nach abends 10 Uhr nicht benutzt werden dürfe, wodurch allen etwa berechtigten Wünschen des Klägers Genüge geleistet sei. Auf jeden Fall verwahre er sich schließlich gegen die Tragung der dem Loos gegenüber entstandenen Prozeßkosten.[12, 13])

Ruh gibt zu, daß der Lift jetzt nur noch zwischen morgens 8 und abends 10 Uhr gehe, doch belästige er ihn auch da, und zudem brauche er sich nicht für die früheren Morgen- und späteren Abendstunden damit zu begnügen, daß Kauffmann jetzt jene stets widerrufliche Anordnung getroffen habe. Nach Ansicht des Gerichts ist durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß der Lift den Kläger in berücksichtigenswerter Weise nur vor morgens 8 und nach abends 10 Uhr störe; der Augenschein hat ferner ergeben, daß die übrigen in der „Anlage" vorhandenen Hotelaufzüge nicht an Außenwänden gegen Privathäuser zu angebracht sind.[14, 15])

Digitized by Google

Fragen zum Fall 16:

1) Auf welche gesetzliche Bestimmungen gründet sich diese Klage? Könnte sie, falls Ruh seine Villa vermietet hätte, auch von dem Mieter erhoben werden?

2) Muß Ruh in der Klagschrift näher angeben, wodurch er Eigentümer seines Grundstücks geworden ist, oder genügt die Angabe, er sei grundbuchmäßiger Eigentümer? Ist der Klagantrag richtig formuliert? Müßte er nicht auf eine der beiden Alternativen beschränkt werden, oder die nähere Angabe der anzubringenden Vorrichtungen enthalten? Wenn das Urteil entsprechend dem gestellten Klagantrag ergeht, in welcher Weise findet die Zwangsvollstreckung daraus statt?

3) Falls Loos in Frankfurt wohnt und das Hotel in Heidelberg durch Angestellte betreiben läßt, ist dann an jedem dieser beiden Orte ein Gerichtsstand für die Klage begründet? Wie, wenn in Frankfurt geklagt wird und der Beklagte sogleich zur Hauptsache verhandelt?

4) Gibt es einen Weg, auf dem sich der Kläger schon während der Dauer des Rechtsstreits Ruhe verschaffen kann? Wenn ja: wie ist hierwegen zu verfahren?

5) Sind diese Einwendungen rechtlich erheblich, und wen trifft die Beweislast für ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit?

6) Ist das Thema des Gutachtens richtig bezeichnet? Einer der Richter hatte ausgeführt, Sachverständige könnten höchstens zur Feststellung der tatsächlichen Stärke der herüberdringenden Geräusche einvernommen werden, während die Frage, ob diese Störungen wesentlich seien, als Rechtsfrage nur vom Gericht auf Grund jener Feststellungen entschieden werden könne; übrigens sei auch eine Aussage über das Vorhandensein und die Stärke jener Einwirkungen in Wahrheit ein Zeugnis, nicht ein Gutachten, mindestens beides zusammen, so daß Jung außer dem Sachverständigen- auch den Zeugeneid leisten müsse? Was ist von diesen Ausführungen zu halten?

Digitized by Google

7) Was ist der Unterschied, wenn das Gericht den Alt als „sachverständigen Zeugen" statt als „Sachverständigen" bezeichnet? Was hätte Loos tun können, wenn Alt zum Sachverständigen ernannt worden wäre? Falls Loos gegen den Beweisbeschluß, soweit er die Vernehmung des Alt anordnet, Beschwerde einlegt, wie wird das Beschwerdegericht entscheiden?

8) Ist Jung zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet? Hätte das Gericht statt oder neben ihm auch einen anderen, von den Parteien nicht bezeichneten Sachverständigen ernennen können? Ist das Gutachten für das Gericht bindend?

9) Ist die Anordnung eines richterlichen Augenscheins zulässig, obwohl sie von keiner der Parteien beantragt ist? Durch wen und wie ist der Augenschein vorzunehmen, wie sein Ergebnis festzulegen und weiter im Prozeß zu verwerten? Welche Folgen hat es, wenn Loos oder einer der anderen Hotelbesitzer dem Gericht den Zutritt zu seiner Fahrstuhlanlage verweigert?

10) Was hat dies für eine Wirkung? wie kommt dann ein neuer Termin zustande?

11) Muß das Gericht diesem Antrage stattgeben? Hat es Mittel gegen eine solche Prozeßverschleppung?

12) Sind diese Einwendungen des Kauffmann gegen seine Pflicht zum Eintritt in den Prozeß begründet? bilden sie eine prozeßhindernde Einrede? Kann das Gericht eine abgesonderte Verhandlung über sie anordnen und gesondert über sie entscheiden? Welches wäre die Natur und Wirkung einer derartigen Entscheidung?

13) Hätte Ruh auch den Prozeß gegen Loos fortführen können? Welche Wirkung hätte eine jetzt noch gegenüber Loos erwirkte Verurteilung im Verhältnis zwischen Ruh und Kauffmann gehabt?

14) Wie ist hiernach zu entscheiden? Hat insbesondere eine Verurteilung in Ansehung der Morgen- und Nachtstunden trotz jener nunmehrigen Abstellung des Betriebs in diesen Zeiten zu erfolgen?

Digitized by Google

15) Kann ein verurteilendes Erkenntnis zum Grundbuch eingetragen werden, oder ist es auch ohnedies zugunsten künftiger Erwerber der Villa und gegenüber künftigen Erwerbern des Hotels wirksam? Welche Voraussetzungen müßten für eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteile im Verhältnis zwischen solchen späteren Eigentümern erfüllt werden?

17.

Braun gegen Vogel

wegen Werklohns.

Dachdeckermeister Braun klagt im März 1904 gegen Hausbesitzer Vogel beim Amtsgericht auf Zahlung von 250 Mark restlichen Werklohns für die im August 1903 gelieferte Neubedachung des Vogelschen Hauses. In einer schriftlichen Klagbeantwortung erklärt der von Vogel bestellte Anwalt, Beklagter habe allerdings von der vereinbarten Pauschalsumme von 2500 Mark erst $^9/_{10}$ bezahlt, bei solchen Arbeiten werde aber ortsüblicherweise das letzte Zehntel erst nach zwei Jahren berichtigt, damit der Besteller so bei etwaiger Mangelhaftigkeit der Arbeit eine gewisse Sicherheit habe. Im ersten Termin beantragt der allein erschienene Anwalt des Beklagten Vertagung; aber auch im zweiten Verhandlungstermin ist der Kläger nicht erschienen, worauf der Vertreter des Beklagten vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil beantragt.[1]) Der Amtsrichter erläßt „Versäumnisurteil: Die Klage wird abgewiesen; der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; dieses Urteil wird für vor-

Digitized by Google

läufig vollstreckbar erklärt".[2]) Im Tatbestand und den Entscheidungsgründen wird lediglich der Inhalt der Klagschrift wiedergegeben und auf deren Zustellung, sowie auf das Ausbleiben des Klägers hingewiesen.[3])

Das Versäumnisurteil wird alsbald dem Kläger zugestellt. In der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers Flüchtig vom 1. Mai 1904 ist gesagt, er habe das zuzustellende Schriftstück „in der Wohnung des Adressaten, da er diesen daselbst nicht angetroffen habe, dem zu dessen Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich seinem Schwiegervater M. Roos, übergeben". Am 16. Mai erscheint Kläger auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, um Einspruch einzulegen. Der Gerichtsschreiber hat Bedenken über dessen Rechtzeitigkeit, erfährt aber auf Befragen vom Kläger, daß der Schwiegervater des Klägers nicht bei diesem wohne, sondern nur vorübergehend in der Wohnung des Klägers gewesen sei und diesem das zugestellte Urteil erst Tags darauf, also am 2. Mai eingehändigt habe. Der Gerichtsschreiber protokolliert mit dem Einspruch und der Ladung auch diese Mitteilung des Klägers. Nachdem der Amtsrichter Termin zur neuen Verhandlung auf den 16. Juni bestimmt hat, wird die Einspruchsschrift dem Gerichtsvollzieher Flüchtig übergeben zur Zustellung an den Vertreter des Beklagten.[4]) Infolge eines Versehens bewirkt Flüchtig die Zustellung erst am 29. Mai.

Im Verhandlungstermin am 16. Juni beantragt der Vertreter des Beklagten, den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, 1. weil er verspätet, 2. weil die ihm zugestellte Abschrift nicht beglaubigt sei, was er durch Vorlage der mit der Abschrift der Zustellungsurkunde durch Gerichts-

Digitized by Google

vollzieherſiegel verbundenen Protokollabſchrift nachweiſt. Bei der Begründung zu I wird von ihm zugegeben, daß Roos nicht beim Kläger wohnt, aber erklärt, man ſehe dem Beweis entgegen, daß Roos das Verſäumnisurteil dem Kläger wirklich erſt am 2. Mai ausgehändigt habe.[5, 6])

Fragen zum Fall 17:

1) Muß der Beklagte hierbei den Nachweis der an ihn erfolgten Zuſtellung der Klage erbringen? und wie kann er dieſen Nachweis erbringen? Mußte er nicht den Kläger zum zweiten Termin laden?
2) Hat es einen Sinn und iſt es zuläſſig, ein klagabweiſendes Urteil für vorläufig vollſtreckbar zu erklären?
3) Wenn der Kläger nach Zuſtellung des Verſäumnisurteils die Einlegung des Einſpruchs unterläßt, weil er fürchtet, das Amtsgericht könne in der Tat ein ſtillſchweigend vereinbartes zweijähriges Zurückbehaltungsrecht an einem Zehntel des Werklohnes annehmen: kann dann Beklagter, wenn Kläger die 250 M nach Ablauf der zwei Jahre neuerdings einklagt, durch Hinweiſung auf das rechtskräftige Verſäumnisurteil Klagabweiſung erreichen?
4) Iſt, wenn die behaupteten Wohnungsverhältniſſe richtig ſind, die Zuſtellung des Verſäumnisurteils korrekt erfolgt? Wer hat die Zuſtellung des Verſäumnisurteils und des Einſpruchs zu veranlaſſen?
5) Iſt dem Antrag des Beklagten aus dem einen oder anderen Grunde ſtattzugeben? Wenn und inſoweit dies der Fall iſt: ſteht nicht dem Kläger noch ein Weg offen, um die beantragte Verwerfung ſeines Einſpruchs zu verhindern? Wie muß Kläger insbeſondere dann vorgehen, wenn der Amtsrichter den Einſpruch aus dem zweiten der vom Beklagten vorgebrachten Gründe ſofort durch Urteil als unzuläſſig verwirft?

Digitized by Google

6) Wie steht es mit der Frage der Haftung des Gerichtsvollziehers flüchtig oder des Staates für den Schaden oder die Mehrkosten, welche dem Kläger durch die Versehen bei der Zustellung vielleicht entstehen?

18.

Last gegen Siebert

wegen Forderung.

Leutnant a. D. Last hat gegen Rittergutsbesitzer Siebert beim Amtsgericht Hannover Abteilung 6 am 1. Oktober 1903 Zahlungs- und am 20. gl. Mts. Vollstreckungsbefehl über 300 Mark aus Darlehen vom Juni 1903 erwirkt. Siebert beruhigt sich hierbei nicht, in der nunmehr anberaumten mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1903[1]) ergeht jedoch Versäumnisurteil gegen ihn, weil er weder erschienen noch vertreten ist. Inzwischen war nämlich am 10. gl. Mts. dem Siebert ein ihn wegen Verschwendung entmündigender Beschluß des Amtsgerichts Hannover Abteilung 14 zugestellt worden[2]), worauf ihm am 20. gl. Mts. Justizrat Alt als Vormund bestellt wird. Last läßt das Versäumnisurteil dem Siebert am 18. gl. Mts. und, als er später von der Entmündigung erfährt, nochmals dem Alt am 25. Januar 1904 zustellen.[3]) Der Vormund erfährt nun von Siebert auf Befragen, daß er in der Tat die 300 Mark von Last entliehen habe: sie und Privatmann Meines hätten im Juni 1903 Hasard gespielt, Siebert seine mitgebrachte Barschaft von 1000 Mark an Meines und Last ver-

Digitized by Google

loren, dann sich von Last die 300 Mark leihen lassen, beim Weiterspielen aber auch diese wieder an Meines verloren; daß es beim Spiel irgendwie unehrlich zugegangen sei, könne er nicht sagen.[4])

Fragen zum Fall 18:

1) In welcher Weise und vor welchem Gericht kommt es zu dieser Verhandlung? Wie, wenn es sich um 3000 M handelte?
2) Wie hätte der Richter im Termin vom 12. Dezember verfahren müssen, wenn ihm diese Tatsache durch amtliche Mitwirkung bei der Entmündigung oder durch ein Privatgespräch bekannt gewesen wäre?
3) Kann der Vormund noch etwas im Prozesse tun? was? und in welcher Frist?
4) Hat es angesichts dieses Tatbestands für den Vormund einen Zweck, den Prozeß noch weiter zu führen?

19.

Leicht gegen Fuß

wegen Verlöbnisbruchs.

Magda Leicht klagt gegen Arthur Fuß auf Zahlung von 4000 Mark. Sie habe sich mit dem Beklagten im Jahre 1903 verlobt, ihm dann den Beischlaf gestattet und im März 1904 ein Kind geboren, das aber im Mai wieder verstorben sei. Daraufhin habe sich Beklagter von ihr zurückgezogen und jetzt vor zwei Monaten, im Dezember 1904, erklärt, daß er sie nicht mehr heiraten

Digitized by Google

wolle. Die verlangte Summe stelle unter Berücksichtigung aller Umstände eine billige Entschädigung dar.[1])

Beklagter beantragt Klagabweisung: er sei mit der Klägerin nicht verlobt gewesen, sondern habe nur ein Liebesverhältnis mit ihr unterhalten. Auch sei sie erst jetzt, kurz vor Klagerhebung, im Januar 1905 volljährig geworden, hätte sich also im Jahre 1903 gar nicht wirksam verloben können. Klägerin sei ferner nicht unbescholten gewesen, da sie schon früher mit Kaufmann R. Mengs geschlechtlich verkehrt habe.[2]) Endlich sei die geforderte Summe zu hoch.

Klägerin erwidert, ihr anfängliches Liebesverhältnis mit Beklagtem sei dadurch zum Verlöbnis geworden, daß dieser ihr, um sie zum Beischlaf zu bringen, die Ehe versprochen habe. Dieses Versprechen habe er kurz vor der Geburt des Kindes, im Februar 1904, auf Verlangen ihres Vaters W. Leicht diesem gegenüber bestätigt, worauf der Vater erklärt habe, dann sei es ihm auch recht, eine Äußerung, welche eine Genehmigung des Verlöbnisses durch ihren gesetzlichen Vertreter enthalten habe.[3])

Beklagter bestreitet dies; die Behauptung sei aber auch unerheblich, da seit November 1903 kein Beischlaf mehr stattgefunden habe.[4])

Auf Antrag der Klägerin wird ihr Vater als Zeuge vernommen und bestätigt ihre Darstellung des Vorgangs vom Februar 1904. Auf Antrag des Beklagten wird R. Mengs über sein früheres Verhältnis zur Klägerin als Zeuge gehört. Er gibt an, mit Klägerin früher nur ganz harmlose Beziehungen gehabt zu haben; erst nachdem Beklagter angefangen habe, die Klägerin zu ver-

Digitized by Google

nachlässigen, im Juni 1904, seien sie intimer geworden und hätten erstmals im November 1904 geschlechtlich mit einander verkehrt.[5])

Nach der letzten mündlichen Verhandlung sind bei der Beratung die drei Richter (Vorsitzender A und Richter B und C) zwar darüber einig, daß durch die Zeugenaussagen das vor dem ersten Beischlaf gegebene Eheversprechen, sowie die Unbescholtenheit der Klägerin zur maßgebenden Zeit bewiesen sei[6]), ferner auch darüber, daß jedenfalls eine Entschädigung von 2000 Mark genüge.[7]) Dagegen bestehen Meinungsverschiedenheiten über folgende zwei Punkte: 1. Richter C verneint, daß ein rechtsgültiges Verlöbnis vorliege, da das bewiesene Eheversprechen nur ein einseitiges gewesen sei; A und B sind anderer Ansicht.[8]) Dagegen meint 2. Richter B, daß die Klägerin dem Beklagten einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis gegeben habe, indem sie im November 1904 mit Mengs in geschlechtsvertrauliche Beziehungen getreten sei, wogegen C ausführt, das sei nicht erheblich, weil Beklagter bei dem im Dezember 1904 ohne weitere Motivierung erklärten Rücktritt hiervon keine Kenntnis gehabt habe.[9]) A fügt noch bei, Beklagter habe sich auf den Verkehr mit Mengs nur zum Nachweis der Bescholtenheit der Klägerin berufen, aber nicht vorgetragen, daß er einen wichtigen Rücktrittsgrund gehabt habe, weshalb dieser Gesichtspunkt schon nach der den Prozeß beherrschenden Verhandlungsmaxime nicht vom Gericht herangezogen werden dürfe.[10])

Nunmehr erklärt der Vorsitzende A, es sei also Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 2000 Mark beschlossen, da die unter den Richtern allein streitigen

Digitized by Google

Punkte 1 (Verlöbnis) und 2 (Rücktrittsrecht) mit einer, allerdings jeweils verschieden zusammengesetzten Mehrheit von zwei gegen eine Stimme zugunsten der Klägerin entschieden seien. Dem widersprechen die Beisitzer B und C: es sei vielmehr mit zwei gegen eine Stimme völlige Klagabweisung beschlossen, da sie beide, wenn auch aus jeweils verschiedenen Gründen (C wegen Punkt 1, B wegen Punkt 2), zu diesem Ergebnisse kämen, während nur A alle streitigen Fragen in dem der Klägerin günstigen Sinne beantworte.[11,12])

Fragen zum Fall 19:

1) Fuß wohnt in A, hält sich jetzt als Handlungsgehilfe in B auf; Verlobung und Beischlaf fanden in C statt; die Eheschließung hätte am Wohnsitz der Braut in D erfolgen und darauf nach früheren Besprechungen der eheliche Wohnsitz in E genommen werden sollen: an welchem dieser Orte ist ein Gerichtsstand für vorwürfige Klage begründet?
2) Ist Beklagter hierfür beweispflichtig?
3) Liegt bei Richtigkeit dieser Behauptungen ein wirksames Verlöbnis vor?
4) Ist dieser Umstand rechtlich erheblich?
5) Mengs wohnt in Mannheim, geklagt ist in München. Muß das badische Amtsgericht Mannheim dem Ersuchen des Landgerichts München um Vernehmung des Zeugen stattgeben? Wenn es dies nicht tut, wer hat einen Rechtsbehelf dagegen und welchen? Wie kommen die Zeugenaussagen zur maßgebenden Kenntnis des Prozeßgerichts? Der Beweisbeschluß ist zu entwerfen!
6) Ist die Unbescholtenheit in der Tat zu bejahen?
7) Kann dies ohne Beweisaufnahme ausgesprochen werden?
8) Welchem Votum ist beizutreten?

Digitized by Google

9) Welche Auffassung ist die richtige?
10) Was ist von dieser Ausführung zu halten?
11) Welche Ansicht über das Abstimmungsergebnis ist die richtige, und wie ist die Meinungsverschiedenheit zu beheben? — Vergleiche dazu folgenden Straffall: ein wegen vorsätzlicher Körperverletzung Angeklagter verteidigt sich vor dem Schöffengericht (Richter A, Schöffen B und C) mit sinnloser Trunkenheit und Notwehr: erstere wird von B bejaht, von A und C verneint, während letztere von C bejaht und von A und B verneint wird: ist nun der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen, und wie ist das Urteil zu begründen?
12) Wenn schließlich in zweiter Instanz Beklagter zur Zahlung von 2000 M verurteilt, bezüglich der weiteren 2000 M aber die Klage abgewiesen wird, kann dann, falls keine der Parteien sich hierbei beruhigen will, die Sache ans Reichsgericht kommen? Wie, wenn zu 3000 M verurteilt und 1000 M aberkannt worden wären?

20.

Gimpel gegen Klau

wegen Kaufs von Aktien.

Mit der im Jahre 1905 erhobenen Klage des Rentners Gimpel in Magdeburg gegen Bankier Klau in Berlin wird Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 11 000 Mark nebst 5% Zins seit 1. April 1902 beantragt und vorgetragen: Kläger habe mit Beklagtem seit Jahren in Geschäftsverbindung gestanden; am 1. April 1902 habe er auf dessen Rat einen Posten $3\frac{1}{2}$ prozentiger deutscher Reichsanleihe im Werte von 11 000 Mark verkauft und dafür 10 Aktien à 1000 Mark der Ton-

Digitized by Google

warenindustrie A.-G. Treuenbrietzen zum Kurs von 110 von Beklagtem bezogen. Beklagter, welcher Gründer, Hauptaktionär und Aufsichtsratsvorstand dieser Aktiengesellschaft sei, habe ihm dabei einen Gründungsprospekt übergeben, in welchem das reiche Tongelände der Gesellschaft beschrieben gewesen sei, und ihm diese Tatsache sowie die sichere Rentabilität des kurz zuvor gegründeten Unternehmens auch mündlich angepriesen. In Wirklichkeit sei aber, wie Beklagter schon damals gewußt, Kläger aber erst Ende 1903 gemerkt habe, das Gelände unergiebig. Dividenden seien nie bezahlt worden, die Aktien so gut wie wertlos. Die Klage gründe sich hiernach 1. auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, 2. auf unrichtige Ratserteilung, 3. auf den dem Beklagten zur Last fallenden Betrug.[1, 2])

Der Beklagte beantragt Klagabweisung: es sei ein gutes Tonlager vorhanden und der schlechte Geschäftsgang auf die ungünstige Konjunktur zurückzuführen.

Das Gericht beschließt, die Verhandlung zunächst auf die ersten beiden Klagegründe zu beschränken[3]), und erläßt dann folgende Entscheidung: „Die Klage wird insoweit abgewiesen, als sie auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und auf unrichtige Ratserteilung gegründet ist".[4]) In den Gründen ist ausgeführt, daß die Eigenschaften des der Aktiengesellschaft gehörenden Betriebsgeländes nicht auch Eigenschaften der Aktien seien, und daß aus Ratserteilung an sich eine Haftung nicht erwachse, in beiden Punkten also der Klage die rechtliche Schlüssigkeit mangele.[5])

In der weiteren Verhandlung trägt Beklagter unter anderem vor, Kläger könne aus der angeblichen arg-

Digitized by Google

listigen Täuschung jetzt keine Rechte mehr herleiten, da er ja, wie er selbst behaupte, die wahre Sachlage schon vor mehr als Jahresfrist erkannt, gleichwohl aber die rechtzeitige Anfechtung des Kaufs versäumt habe.[6])

Schließlich macht das Gericht, nachdem die Unergiebigkeit der Tonfelder durch Sachverständige bestätigt ist, die Endentscheidung von folgendem, dem Beklagten zugeschobenen Eid abhängig: „es ist nicht wahr, daß ich am 1. April 1902 wußte, daß das Gelände der Tonwarenindustrie-Aktiengesellschaft in Treuenbrietzen kein ergiebiges Tonlager enthält.“[7])

Fragen zum Fall 20:

1) Ist eine solche mehrfache Klagbegründung zulässig?
2) Angenommen, die Klage sei in Magdeburg erhoben, weil Beklagter sich hier der falschen mündlichen Vorspiegelungen bedient habe, ist dann dort ein Gerichtsstand für die ganze, oben wiedergegebene Klage begründet?
3) Ist dies zulässig? anfechtbar? und welches ist die Wirkung des Beschlusses?
4) Welche rechtliche Natur hat diese Entscheidung? Kann sie selbständig angefochten werden?
5) Sind diese Erwägungen zutreffend?
6) Ist diese Ausführung richtig?
7) Ist die Eidesauflage zulässig?

Digitized by Google

21.

Fuchs gegen Köhler
wegen Forderung.

„Klage.

An das kgl. Landgericht Neuburg, Zivilkammer I.

In Sachen der Firma S. Fuchs Nachfolger in Neuburg, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus daselbst,

gegen den Landwirt Michael Köhler in Au bei Neuburg, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bär in Neuburg,

wegen Forderung (Streitwert 910 Mark)

erhebe ich namens der Klägerin folgende Klage.

Der Beklagte schuldet der Klägerin

1. aus Kuhkauf vom Jahre 1901 den Betrag von 270 Mark,
2. aus Darlehen den Betrag von 640 Mark nebst 6% Zins seit 1. Juli 1904.

Trotz Aufforderung zahlt er nicht. Insbesondere hat er die Zahlung des zu 1 genannten Betrags durch seinen im Rubrum genannten Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Bär, deshalb verweigern lassen, weil die Forderung verjährt sei. Das ist aber nicht der Fall, denn Beklagter hat die Kuh zum Gebrauch in seiner Landwirtschaft gekauft, so daß nicht die zwei-, sondern die vierjährige Verjährung Platz greift.

Ich lade den Beklagten zu dem nebenbezeichneten Termin, in welchem ich Urteil dahin beantragen werde:

Digitized by Google

Beklagter sei schuldig, an Klägerin 910 Mark nebst Zins zu 6% aus 640 Mark seit 1. Juli 1904 und zu 4% aus 270 Mark seit Klagerhebung zu bezahlen.

Neuburg, den 6. Mai 1905.

Der Rechtsanwalt.

Klaus."[1–3])

Im Verhandlungstermin am 26. Mai ist für den Beklagten niemand erschienen. Rechtsanwalt Klaus erklärt, Beklagter habe den zu 2 genannten Betrag von 640 Mark am 18. Mai bezahlt, weshalb der Klagantrag auf den Betrag zu 1 ermäßigt werde; er verliest den hierauf bezüglichen Teil der Klagschrift und beantragt Versäumnisurteil über 270 Mark, indem er eine Bescheinigung des Rechtsanwalts Bär vorlegt, wonach diesem eine beglaubigte Abschrift der Klage (mit Terminsbestimmung) am 11. Mai 1905 übergeben wurde. Das Gericht erkennt antragsgemäß.[4])

Der Beklagte legt durch Rechtsanwalt Bär Einspruch ein. Im neuen Termin — am 30. Juni 1905 — weist er nach, daß die Einspruchsschrift dem Rechtsanwalt Klaus am 8. Juni 1905 zugestellt wurde; zur Sache selbst beantragt er Abweisung der restlichen Klage wegen Verjährung und Verurteilung der Klägerin auch zu den Kosten des Versäumnisurteils, da ein Versäumnisfall nicht vorgelegen habe.

Der klägerische Vertreter beantragt, den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, da Beklagter das Versäumnisurteil überhaupt nicht, er, der Kläger, aber es erst am 12. Juni 1905 habe zustellen lassen, die Einspruchsfrist also zur Zeit der Einspruchseinlegung noch gar nicht

Digitized by Google

zu laufen begonnen habe; hiernach sei das Versäumnisurteil jetzt am 30. Juni schon längst rechtskräftig, weshalb er jedes Eingehen auf die Sache selbst ablehnen müsse.[5,6])

Das Landgericht erläßt „Urteil: das Versäumnisurteil vom 26. Mai 1905 wird aufgehoben, die Klage abgewiesen und Klägerin verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen". In den Gründen ist gesagt, daß der Einspruch zulässig und daß dem Antrag des Beklagten stattzugeben sei, weil Klägerin im Termin vom 30. Juni nicht zur Sache verhandelt habe.[7])

Klägerin legt Berufung ein. Beklagter beantragt, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, da die Entscheidung vom 30. Juni 1905 ein Versäumnisurteil gegen Klägerin darstelle, also nur mittels Einspruchs hätte angefochten werden können.[8])

Fragen zum Fall 21:

1) Ist die Klagforderung Ziff. 1 verjährt oder nicht?
2) Leidet die Klagschrift nicht an verschiedenen Formmängeln, insbesondere auch an ungenügender Bezeichnung der Klagpartei und der beiden Klaggründe? Bejahendenfalls: welches sind die Folgen dieser Fehler?
3) Ist die Zusammenfassung der beiden Ansprüche in eine Klage zulässig? Ist für diese Klage das Landgericht zuständig, obgleich jeder der beiden Ansprüche für sich allein vor das Amtsgericht gehören würde?
4) Ist diese Entscheidung richtig oder hätte anders entschieden werden müssen, vielleicht a) wegen der Unzuständigkeit des Landgerichts für den allein noch vorliegenden Anspruch von 270 M oder b) wegen Verjährung dieses Anspruchs oder c) wegen Mängel der Zustellung?

Digitized by Google

5) Wäre es zulässig gewesen, daß Beklagter ein gegen ihn selbst ergangenes Versäumnisurteil seinerseits dem Kläger zustellte? Würde durch eine solche Zustellung die Einspruchsfrist gegen den Zustellenden selbst in Lauf gesetzt worden sein?
6) Wenn hierauf das Gericht erkennt: „Der Einspruch wird für zulässig erklärt", ist diese Entscheidung richtig? welche Natur hat sie? kann sie selbständig angefochten werden? Muß sie erlassen oder kann die Entscheidungsreife der Hauptsache abgewartet werden? — Wenn umgekehrt das Landgericht Entscheidung erließe: „Der Einspruch wird als unzulässig verworfen; Beklagter hat die Kosten zu tragen", wie würde das Oberlandesgericht auf Berufung des Beklagten zu erkennen haben?
7) Ist die hier getroffene Entscheidung über die Kosten zu billigen?
8) Wie wird das Oberlandesgericht entscheiden?

22.

Abt gegen Zöller
wegen Forderung.

Marie Abt in Au bei Karlsruhe erhebt am 1. Mai 1904 beim Landgericht Karlsruhe Klage auf Zahlung von 1000 Mark gegen Stationsmeister Wilhelm Zöller in Krozingen bei Freiburg mit folgender Begründung:

„Die 22 Jahre alte unverheiratete Klägerin ist die einzige Erbin ihres am 20. Februar 1904 plötzlich verstorbenen Vaters, des verwitweten Landwirts Theobald Abt in Au. Dieser hat im Jahre 1899 einen daselbst belegenen Acker um 3000 Mark an Landwirt Martin

Digitized by Google

Zöller in Au verkauft: am Tage des Kaufs und im Jahre 1902 sind je 1000 Mark hiervon bezahlt worden, die restlichen 1000 Mark stehen noch aus; Beweis: Eintrag im Buche des Theobald Abt, Eid. Am 1. April 1904 ist nunmehr auch Martin Zöller nach kurzem Kranksein verstorben. Da seine Frau und Kinder ihm im Tode vorangegangen sind, ist der Beklagte, sein einziger Bruder, sein Erbe geworden; zum Nachlaß gehört u. a. der erwähnte Acker in Au. Da der Beklagte die Aufforderung, jene restlichen 1000 Mark alsbald zu bezahlen, unbeantwortet ließ, ist Klage nötig." [1,2])

Beklagter läßt vortragen, die restlichen 1000 Mark seien ebenfalls bezahlt, und legt zum Beweise den nach früherem Recht über den Ackerkauf ausgefertigten Kaufbrief vor, auf welchem sich die Quittungen über die beiden ersten Zahlungen und darunter folgender weiterer Vermerk findet: „Rest erhalten. Au, den 1. Februar 1904. Theobald Abt." Beklagter beantragt hiernach Klagabweisung, fürsorglich: Vorbehalt der beschränkten Haftung.[3])

Klägerin bestreitet, daß der Vermerk vom 1. Februar 1904 von der Hand ihres Vaters herrühre. Ein Schriftsachverständiger stellt jedoch durch Schriftvergleichung fest, daß zwar der Text von Martin Zöller, die Unterschrift aber von Theobald Abt geschrieben sei. Hierauf läßt Klägerin vortragen: Beklagter sei den Beweis dafür schuldig geblieben, daß der Text schon dagestanden habe, als ihr Vater seinen Namen dorthin geschrieben habe. Dieser Name könne sonstwie, z. B. durch ein Versehen bei der vorangehenden Quittungserteilung im Jahre 1902, auf diese Stelle gekommen und dann unbefugterweise der Text darüber geschrieben worden sein. Denn

Digitized by Google

jedenfalls sei unrichtig, daß ihr Vater am 1. Februar 1904 die 1000 Mark erhalten habe: in seinem Hausbuch finde sich eine solche Einnahme nicht vermerkt, im Gegenteil stehe auf einer sonst unbeschriebenen Seite der, wie die Schrift zeige, aus jüngster Zeit stammende Vermerk: „Zöller hat noch die 1000 Mark zu zahlen." Klägerin legt das Hausbuch vor und schiebt dem Beklagten den Eid über die behauptete Zahlung zu.

Beklagter erwidert: diese undatierte Notiz des Hausbuchs beweise nichts. Dagegen müsse er zugeben, daß sich auch im Hausbuch des Martin Zöller nichts über die Zahlung der 1000 Mark finde; aus dem Februar stehe dort nur ein Eintrag, wonach Zöller auf den Acker 1200 Mark hypothekarisch aufgenommen und damit eine gleich hohe Schuld an einen Viehhändler bezahlt habe. Beklagter könne hiernach den Eid nicht annehmen; doch komme es auf diesen auch gar nicht an, da die Quittung der Klage selbst dann den Boden entziehe, wenn die Zahlung nicht geleistet worden sei. Das Zustandekommen der Urkunde aufzuklären, sei nicht Sache des Beklagten, sei anscheinend auch nicht mehr möglich, da Abt und Zöller kurz nach dem 1. Februar gestorben seien und ihre Angelegenheiten nicht mit Dritten, besonders nicht mit den nunmehrigen Erben, besprochen hätten.

Das Landgericht verurteilt den Beklagten unter Vorbehalt der Haftungsbeschränkung. Beklagter legt Berufung ein. Das Oberlandesgericht Karlsruhe, vor dem neue tatsächliche Behauptungen nicht aufgestellt werden, weist mit Urteil vom 1. Juni 1905 die Klage ab.[4])

Digitized by Google

Am 25. Dezember 1908 findet Marie Abt zufällig im Gebetbuch ihres Vaters ein Papier, welches lautet: „Gegenschein. Ich Unterzeichneter bezeuge hierdurch, daß ich dem Theobald Abt noch die 1000 Mark auf den Acker schuldig bin. Er hat mir heute quittiert, damit ich leichter Geld auf den Acker geliehen bekomme, aber ich habe ihm die 1000 Mark noch nicht bezahlt. Au, 1. Februar 1904. Martin Zöller."

Auf Grund dieses Scheins geht Marie Abt nunmehr neuerdings klagend vor.[5, 6]) Wilhelm Zöller gibt die Echtheit des Gegenscheins und daraufhin auch das Bestehen der Restforderung zu, beantragt aber aufs neue Klagabweisung, da er, wie von ihm benannte Zeugen beweisen würden, in der Zwischenzeit den ganzen Nachlaß zur Befriedigung anderer nach und nach auftretender Gläubiger seines Bruders habe aufwenden müssen; fürsorglich beantragt er wiederum Vorbehalt der Haftungsbeschränkung. Klägerin erwidert, der Antrag auf Klagabweisung sei jedenfalls unbegründet, da die Frage der Haftungsbeschränkung stets erst im Vollstreckungsstadium zur Sprache gebracht werden könne; aber auch einem Vorbehalt im Urteil müsse sie widersprechen, da Beklagter kein Nachlaßinventar errichtet habe und daher nicht jetzt nach so viel Jahren noch mit der Behauptung einer Unzulänglichkeit des Nachlasses gehört werden könne.[7, 8])

Fragen zum Fall 22:

1) Ist ein Gerichtsstand beim Landgericht Karlsruhe begründet? Hätte auch beim Landgericht Freiburg geklagt werden können?

Digitized by Google

2) Könnte, wenn Beklagter ausbliebe, auf diese Klage hin Versäumnisurteil gegen ihn ergehen, obgleich darin nichts über den Berufungsgrund der Klägerin zur Erbschaft ihres Vaters gesagt und nicht behauptet ist, daß Beklagter die Erbschaft seines Bruders bereits angenommen habe?

3) Was bedeutet dies letztere, und wie würde ein derartiger Vorbehalt im Urteil wirken? Hätte Beklagter, der erst wenige Tage vor der Klagzustellung die Erbschaft angenommen hat, in dem nach 3 Wochen stattfindenden Verhandlungstermin nicht überhaupt die Verhandlung über diese Nachlaßverbindlichkeit mittels einer aufschiebenden Einrede ablehnen können? — Wie hätte Beklagter sich verteidigen können, wenn er nicht allein, sondern zusammen mit einer Nichte, Walburga Reich Ehefrau geb. Zöller in New-York, zur Erbschaft berufen wäre und mit ihr den Nachlaß noch nicht geteilt oder bereits geteilt hätte?

4) Welches dieser beiden Urteile ist richtig? Wie steht es insbesondere mit der Frage der Behauptungs- und Beweislast bezüglich der einzelnen in Betracht kommenden Punkte?

5) Ist dies zulässig? Wie, wann und wo ist das Verfahren einzuleiten?

6) Angenommen Marie Abt hätte den Schein erst im Jahre 1911 gefunden; hierauf einfach neue Klage auf Zahlung von 1000 M beim Landgericht erhoben und Wilhelm Zöller ausdrücklich erklärt, sich auf das frühere Urteil nicht berufen zu wollen, müßte dann nicht das Landgericht doch die frühere rechtskräftige Entscheidung berücksichtigen und deshalb die Klage abweisen?

7) Wie sind diese Bemängelungen der die Haftungsbeschränkung betreffenden Anträge des beklagten Erben zu beurteilen?

8) Was wird das Gericht tun?

Digitized by Google

23.

Klages gegen Beck

wegen Kaufs eines Pferdes.

Pferdehändler Klages klagt im September 1905 gegen den Fabrikbesitzer und Reserveoffizier Beck auf „Zahlung von 1500 Mark gegen Empfang der Fuchsstute Cordelia“: Beklagter Beck habe diese als Reitpferd im Stalle des Klägers zu dem angegebenen Preise gekauft, verweigere aber jetzt ungerechtfertigterweise die Abnahme und Bezahlung. Beklagter beantragt Klagabweisung: es sei richtig, daß er das Pferd gekauft habe; er habe sich aber ausdrücklich vorbehalten, daß der Kauf nur gelten solle, wenn er im August 1905 zu einer Übung einberufen werde; er habe dies im Juli geglaubt und sich deshalb ein Pferd für das Manöver ausgesucht, sei aber dann nicht einberufen worden. Kläger erwidert, ein solcher Vorbehalt sei nicht getroffen worden; Beklagter habe beim Kauf lediglich davon gesprochen, daß das Pferd manövertüchtig sein müsse, da er es demnächst zu einer Übung brauche; daß Beklagter dann nicht einberufen worden sei, sei richtig, aber hiernach unerheblich. Beklagter entgegnet, aus diesem Vorbringen des Klägers ergebe sich bei richtiger Würdigung das Zugeständnis der Bedingtheit des Kaufes, so daß die Klage ohne weiteres abzuweisen sei[1]); fürsorglich schiebe er, da dritte Personen bei dem Kaufabschluß nicht zugegen gewesen seien, dem Kläger den Eid über die behauptete Nebenabrede zu. Kläger nimmt diesen Eid an. Das

Digitized by Google

Gericht erkennt durch bedingtes Endurteil[2]) auf den Eid, welchen es dahin formuliert: „es ist nicht wahr, daß der Kauf der Fuchsstute Cordelia zwischen mir und dem Beklagten unter der Bedingung abgeschlossen worden ist, daß Beklagter im August 1905 zu einer Übung einberufen werde.“[3])

Beklagter legt Berufung ein und beantragt unbedingte Klagabweisung: wenn es wirklich noch auf den Beweis jener Nebenabrede ankommen sollte, so sei nicht er, sondern der Kläger beweispflichtig, dieser habe aber keinerlei Beweis angetreten. Kläger, Berufungsbeklagter beantragt Zurückweisung der Berufung: das angefochtene Urteil sei ganz zutreffend; sollte übrigens in der Tat er, der Kläger beweispflichtig sein, so schiebe er dem Beklagten den Eid über die angebliche Abrede zu. Beklagter, Berufungskläger nimmt den Eid an.[4–6])

Fragen zum Fall 23:

1) Ist dies richtig?
2) Hätte das Gericht den Eid auch durch Beweisbeschluß auferlegen können?
3) Ist diese Formulierung zu billigen? Wie ist das Urteil im übrigen zu fassen?
4) Wie wird das Berufungsgericht entscheiden?
5) Falls das Berufungsgericht auf den dem Beklagten, Berufungskläger zugeschobenen Eid erkennt, hat es dann für den Fall der Verweigerung des Eides nach Klagantrag zu verurteilen oder nur die Berufung zurückzuweisen? Wie ist das Urteil hiernach zu fassen?

Digitized by Google

6) Wenn schließlich Beklagter zur Zahlung des Geldes gegen Empfang des Pferdes verurteilt wird, was hat Kläger zu tun, um die Zwangsvollstreckung durchzuführen? ist, wenn Beklagter die 1500 M nicht zahlt, eine Mobiliarpfändung bei ihm zulässig, ohne daß ihm das Pferd ausgeliefert wird?

24.

Löser gegen Wolf

wegen Zahlung einer Vertragsstrafe.

Im Jahre 1904 hat der Kläger, Kaufmann Löser, vom Beklagten, dem nunmehrigen Rentner Wolf, dessen in Mannheim, P. 7. 24, betriebenes Konfektionsgeschäft für 10000 Mark gekauft; 6000 Mark wurden sofort bezahlt, der Rest bis 1909 gestundet; der Verkäufer verpflichtete sich, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 3000 Mark, weder selbst ein Konfektionsgeschäft zu betreiben noch sich an einem solchen irgendwie zu beteiligen. Im Jahre 1905 klagt Löser mit dem Antrag auf Verurteilung des Wolf zur Zahlung von 3000 Mark: die Vertragsstrafe sei verfallen, da Beklagter vor kurzem ein größeres Kapital in das in Mannheim, H. 5. 12, neugegründete Konfektionsgeschäft seines Neffen eingelegt habe.

Die Klage ist gerichtet an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim.[1]) Im ersten Verhandlungstermin wird trotz Widerspruchs des Klägers, der sich darauf beruft, daß Beklagter nicht mehr Kaufmann sei,

Digitized by Google

die Klage an eine Kammer für Handelssachen des gleichen Gerichts verwiesen.[2])

Nachdem hier mehrfach Vertagung eingetreten ist, kommt Kläger in Konkurs. Sein Konkursverwalter tritt an seiner Stelle in den Prozeß ein.[3])

In der streitigen Verhandlung beantragt nunmehr Beklagter die Abweisung der Klage: das Konkurrenzverbot sei, weil örtlich und zeitlich unbeschränkt, wegen Verstoßes gegen die Gewerbefreiheit und die guten Sitten nichtig.[4]) Außerdem aber habe Löser dem Beklagten auf Befragen ausdrücklich erklärt, daß er sich durch ein Geschäft in H. 5 nicht beeinträchtigt fühle. Hierüber wird dem — dies bestreitenden — Konkursverwalter der Eid zugeschoben[5]), worauf sich der Konkursverwalter gegenbeweislich auf Löser als Zeugen beruft.[6]) Beklagter trägt noch vor, daß er eventuell mit der durch die Konkurseröffnung fällig gewordenen Restkaufforderung von 4000 Mark aufrechne[7,8]) und ebenso auch Herabsetzung der unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe beantrage.[9])

Das Gericht weist die Klage ab: von einer Nichtigkeit des Konkurrenzverbots könne keine Rede sein. Die Entscheidung, ob die Klagforderung an sich bestehe, hänge also vom Ergebnis der beantragten Beweisaufnahme ab. Diese könne aber unterbleiben, da, selbst wenn sie zugunsten der klagenden Konkursmasse ausfalle, dennoch wegen der unbestrittenen und unbestreitbar fälligen höheren Gegenforderung auf Klagabweisung erkannt werden müsse. So müßte ja namentlich auch dann, wenn auf den Eid erkannt würde, das bedingte Endurteil sowohl für den Fall der Leistung wie für

Digitized by Google

den der Verweigerung des Eides die gleiche Folge, nämlich die Klagabweisung aussprechen.[10])

Fragen zum Fall 24:

1) Falls die Klage nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts vor die 1. Zivilkammer gehört, kann dann der Vorsitzende der 2. Zivilkammer sie ohne weiteres an denjenigen der 1. Zivilkammer zur Terminsbestimmung abgeben?

2) Ist die Verweisung an die Kammer für Handelssachen zu Recht erfolgt? Konnte sie von Amts wegen ausgesprochen werden? Kann Kläger Beschwerde einlegen?

3) Wie vollzieht sich dieser Eintritt des Konkursverwalters in den Prozeß?

4) Was ist von der Behauptung der Nichtigkeit des Strafversprechens zu halten?

5) Ist diese Eideszuschiebung an den Konkursverwalter zulässig? Wie hätte der Eid zu lauten?

6) Ist die Einvernahme des Löser als Zeugen zulässig? Ist er zu beeidigen? Hätte sich nicht der Konkursverwalter auch über die Annahme des Eides erklären müssen?

7) Ist eine derartige bedingte Aufrechnung zulässig?

8) Ist die Kaufpreisrestforderung in der Tat fällig geworden? Kann Beklagter mit ihrem ganzen Betrag aufrechnen, auch wenn die Konkursforderungen im Konkurs des Löser nur zu 40 % Befriedigung erwarten dürfen?

9) Kann dieser Antrag im Wege der Einrede gestellt werden? Hat er im vorliegenden Fall Aussicht auf Erfolg?

10) Ist dieses Urteil richtig? Ist eine Berufung des Beklagten gegen dasselbe zulässig?

Digitized by Google

25.

Buchs gegen Baum
wegen Darlehens.

„Urteil.

In Sachen

Verkündet am 1. Februar 1903.
Kurz, Gerichtsschreiber.

des Händlers Wilhelm Buchs in Mosbach,
Klägers,

gegen den Maurermeister Friedrich Baum daselbst,
Beklagten,

wegen Darlehens

hat das Amtsgericht Mosbach durch den Großherzoglichen Amtsrichter Bündig auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1903 für Recht erkannt:

Der Beklagte hat folgenden richterlichen Eid zu leisten:

„Es ist wahr, daß ich das von dem verstorbenen Privatmann Anton Buchs in Mosbach im April 1901 erhaltene Darlehen von 200 Mark diesem im September 1901 zurückbezahlt habe."

Leistet der Beklagte diesen Eid, so wird der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Leistet der Beklagte den Eid nicht, so wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger 200 Mark nebst 4% Zins seit 12. Januar 1903 zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Digitized by Google

Tatbestand.

Kläger ist einziger Erbe seines am 4. September 1902 hier verstorbenen Bruders des Privatmanns Anton Buchs. Dieser hat dem Beklagten im April 1901 den Betrag von 200 Mark geliehen. Kläger beantragt mit der am 12. Januar 1903 zugestellten Klage die Verurteilung des Beklagten zur Zurückzahlung dieses Betrags nebst Prozeßzinsen. Beklagter beantragt Klagabweisung: er habe das Geld dem Anton Buchs im September 1901 zurückbezahlt. Kläger bestreitet dies: in dem vorgelegten Notizbuch seines verstorbenen Bruders finde sich eine Notiz über das Darlehen, aber nichts über die Zurückzahlung, wie ja auch Beklagter keine Quittung vorlegen könne. Beklagter erwidert, er sei mit dem Verstorbenen gut befreundet gewesen und da sei die kleine Gefälligkeit des Darlehens zwischen ihnen nicht so förmlich behandelt worden. Zum Beweise der Zurückzahlung könne er sich, da Dritte nichts von der Sache wüßten, auch er selbst weder den Empfang, noch die Zurückzahlung des nur vorübergehend benötigten Geldes in sein ebenfalls vorgelegtes Kassenbuch eingetragen habe, nur der Eideszuschiebung an den Kläger bedienen. Kläger nahm den Eid an.

Entscheidungsgründe.

Die Aufzeichnungen des A. Buchs sind kein ordnungsmäßig geführtes Geschäftsbuch, sondern nur regellose Notizen: aus dem Fehlen einer Eintragung über die Zurückzahlung folgt also nichts gegen die Wahrheit der Behauptung des Beklagten. Ebensowenig spricht dagegen das Fehlen einer Eintragung im Buche des Be-

Digitized by Google

klagten; denn darin steht ja auch nichts vom Empfang des Darlehens. Die Nichtzurückzahlung könnte Kläger nicht aus eigener Wissenschaft, sondern nur in der Überzeugungsform beschwören, so daß dem Eide doch keine Beweiskraft zukäme. Zudem ist der Kläger dem Gericht als wenig zuverlässig bekannt. Dagegen ist der Beklagte in der Lage, die Wahrheit seiner Behauptung selbst zu beschwören. Hiernach erschien es richtig, nicht auf den dem Kläger zugeschobenen, sondern auf einen dem Beklagten aufzuerlegenden richterlichen Eid zu erkennen.

Bündig."

Kläger legt das Urteil einem Anwalt vor. Dieser erklärt ihm, das Urteil verletze seiner Meinung nach die Grundsätze über die Beweislast, verkenne ferner, daß ein richterlicher Eid nur zur Ergänzung eines unvollkommenen Beweisergebnisses, dagegen nicht ganz willkürlich auferlegt werden könne, und entbehre insofern jeder Grundlage, als es ohne den Versuch eines Nachweises dem Kläger Unzuverlässigkeit vorwerfe — eine Behauptung, wegen deren Kläger gegen Amtsrichter Bündig im Wege der Privatklage vorgehen könne.[1]) Trotzdem verspreche die Durchführung der Berufung keinen ganz sicheren Erfolg. Kläger unterläßt danach die Einlegung des Rechtsmittels. In dem Termin zur Eidesleistung vor dem Amtsgericht[2]) am 12. April 1903 ist der Beklagte nicht erschienen. Kläger beantragt, nunmehr die unbedingte Verurteilung des Beklagten auszusprechen.[3]) Das Amtsgericht bestimmt einen anderen Termin auf 23. April 1903.[4]) In diesem Termin ist Beklagter erschienen[5]) und trägt vor: er habe den

Digitized by Google

Termin vom 12. nur versehentlich versäumt und sei jetzt bereit, den Eid zu leisten.[6]) Nur müsse es darin statt „September 1901" richtig „Oktober 1901" heißen. Vor einigen Tagen habe nämlich Sparkassenrechner Wolf dem Beklagten bei einem Gespräch über den Prozeß, und zwar nach vorheriger Nachschau in den Büchern der Sparkasse, mitgeteilt, A. Buchs habe am 10. April 1901 200 Mark auf der Sparkasse erhoben, sie am 14. Oktober 1901 wieder eingelegt und hierbei dem Rechner erzählt, das Geld sei dem Beklagten geliehen gewesen und „heute", also am 14. Oktober 1901, von ihm zurückgezahlt worden.[7]) Hiernach komme es übrigens auf den Eid gar nicht mehr an, da Beklagter sich nun auf Wolf als Zeugen berufen könne.[8])

Fragen zum Fall 25:

1) Was ist von diesen Einwendungen im einzelnen, was von den sonstigen Ausführungen in den amtsgerichtlichen Gründen, was von der Entscheidung selbst zu halten? Wie hätte ein dem Kläger auferlegter Eid normiert werden müssen?
2) Wie kommt dieser Termin zustande?
3) Bedarf dieser Antrag noch einer weiteren Begründung? Ist das beantragte Urteil ein Versäumnisurteil? Hätte, wenn der Kläger ausgeblieben, der Beklagte erschienen wäre, letzterer Versäumnisurteil beantragen können?
4) Warum hat das Amtsgericht nicht sofort Urteil erlassen? Zu welchem Zwecke ist der neue Termin zu bestimmen?
5) Mußte Kläger den Beklagten zu diesem Termin laden?
6) Hat diese Erklärung rechtliche Bedeutung, wenn Beklagter zwischen dem ersten und zweiten Termin untätig blieb?

Digitized by Google

7) Kann der Eid in der vom Beklagten gewünschten Weise geändert werden, obgleich das Urteil rechtskräftig ist?

8) Kann jetzt noch diese Zeugeneinvernahme angeordnet werden?

26.

Hinz gegen Kunz

wegen Eigentums.

Hinz und Kunz sind Eigentümer nebeneinanderliegender Anwesen in einer kleinen Stadt. Hinter ihren Häusern liegt ein Hofraum — seit lange der Zankapfel zwischen den Nachbarn. Im Jahre 1910 klagt Hinz beim Amtsgericht gegen Kunz mit der Behauptung, von diesem oder seinen Leuten würden aus den Fenstern des Kunzschen Hauses fortgesetzt ganze Körbe voll alten Papiers u. dgl. in den dem Hinz allein gehörenden östlichen Teil des Hofraums ausgeschüttet, was X., Mieter des Hinz, bezeugen könne; Kunz solle nun zur Abstellung dieses Unfugs verurteilt werden.[1–3]) Kunz erklärt schon vor der Verhandlung zu Protokoll des Gerichtsschreibers die Behauptungen der Klage für unrichtig.[4]) In der mündlichen Verhandlung bestreitet Kunz noch besonders, daß der östliche Hofraum allein dem Hinz gehöre und erhebt Widerklage auf Feststellung, daß der ganze Hof im Miteigentum der Parteien stehe; da er übrigens einen Wert von mindestens 3000 Mark habe, das Amtsgericht also nicht mehr zuständig sei, beantragt er Verweisung an das Landgericht.[5])

Digitized by Google

Vor diesem trägt Kläger zunächst vor, die Bemängelung seines Alleineigentums an der östlichen Hofhälfte sei für die Klage ohne Bedeutung, da, selbst wenn Beklagter deren Miteigentümer sei, Kläger doch die Unterlassung derartiger Ungehörigkeiten verlangen könne. Beklagter verwahrt sich gegen die in dieser Ausführung liegende Klagänderung, die namentlich jetzt, in zweiter Instanz, unzulässig sei.[6]) Der Widerklage gegenüber beruft sich Kläger auf ein früheres, vom Landgericht in der Berufungsinstanz erlassenes Urteil, worin dem Kunz die Aufstellung eines Wagens auf der östlichen Hofseite auf Klage des Hinz mit der Begründung verboten worden sei, daß dieser Grundstücksteil allein dem Hinz gehöre; hiernach stehe der Widerklage auch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.[7])

Fragen zum Fall 26:

1) Worin unterscheidet sich oder kann sich unterscheiden die amtsgerichtliche von der landgerichtlichen Form der Klagerhebung?
2) Was ist von dieser Klage materiellrechtlich zu halten? welches ist der Klagegrund?
3) Wie wäre ein der Klage stattgebendes Urteil zu formulieren? wie zu vollstrecken? Kann der Ausspruch einer Geldstrafe in Frage kommen? auf welchem Wege wäre sie auszusprechen und beizutreiben? würde sie an Hinz zu zahlen sein?
4) Könnte das Amtsgericht sogleich den X als Zeugen zum ersten Verhandlungstermin laden oder muß es mit seiner Vernehmung zuwarten, bis sich Kläger auch mündlich auf ihn berufen hat? Könnte das Amtsgericht auch von Amts wegen einen Nachbarn der Streitteile als Zeugen über die Klagetatsachen zuziehen?

Digitized by Google

5) Muß diesem Antrag ohne weiteres stattgegeben werden? In welcher Form? Auch bezüglich der Klage? Auch bei Widerspruch des Klägers, der hiervon — mit Recht — eine wesentliche Verzögerung seiner Angelegenheit befürchtet? Wie, wenn Beklagter den Verweisungsantrag nicht gestellt hätte? wäre dann Kläger befugt gewesen, Abweisung der Widerklage wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts zu beantragen?

6) Was ist hiervon zu halten?

7) Ist diese Einrede begründet? Wie, wenn das Gericht des Vorprozesses das klägerische Eigentum nicht nur in den Gründen seines wegen der Beseitigung des Wagens ergangenen Endurteils bejaht, sondern schon vorher durch Zwischenurteil festgestellt hätte?

27.

Schreiber gegen Quer

wegen Wechselforderung.

Am 1. Juli 1903 zieht Schlossermeister Schreiber in Heidelberg auf Zimmermeister Quer daselbst einen Wechsel über 250 Mark zahlbar am 1. Oktober 1903 bei der Filiale der Rheinischen Kreditbank in Heidelberg. Quer akzeptiert diesen Wechsel. Schreiber gibt ihn weiter an die Gewerbebank E. G. m. u. H. in Heidelberg. Am 1. Oktober 1903 läßt diese den Wechsel der Kreditbank vorlegen und, da deren Vorstand erklärt, die Kreditbank sei ohne Deckung, am 3. gl. Mts. Protest mangels Zahlung aufnehmen.[1]) Auf Anfordern der Gewerbebank bezahlt ihr Schreiber gegen Aushändigung des

Digitized by Google

Wechsels die Wechselsumme nebst Protestkosten, Zinsen und Provision. Nunmehr erhebt Schreiber gegen Quer beim Amtsgericht Heidelberg Klage im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst den im einzelnen bezeichneten Nebenforderungen.[2,3]) Beklagter beantragt Klagabweisung: der Wechsel sei ein reiner Gefälligkeitswechsel, d. h. Kläger habe sich nur durch die Unterschrift des Beklagten mittels Diskontierung des Wechsels bei der Gewerbebank vorübergehend Geld beschaffen, den Wechsel aber seinerseits einlösen sollen, weil Beklagter ihm in Wirklichkeit nichts schulde.[4]) Zum Beweis beruft er sich auf Mauermeister Maß als Zeugen und schiebt dem Schreiber den Eid zu, den dieser annimmt, indem er ausführt, der Wechsel sei zur Tilgung von Geschäftsschulden des Quer bestimmt gewesen. Das Amtsgericht legt dem Kläger den Eid auf[5]), dieser schwört und Beklagter wird verurteilt.[6]) In einem auf Antrag des Beklagten vom Amtsgericht anberaumten weiteren Termin[7]) beruft sich Beklagter erneut auf jenen Zeugen, indem er ausführt, Kläger habe falsch geschworen.[8]) Da er hierbei dem Kläger zuruft: „Du gehörst ins Zuchthaus", verhängt der Amtsrichter eine Ordnungsstrafe von einem Tag Haft über ihn.[9])

Fragen zum Fall 27:

1) Ist dies erforderlich, damit die Gewerbebank auf Schreiber oder Quer zurückgreifen kann?

2) Kann hierauf Versäumnisurteil ergehen, wenn die Klage dem Quer am 19. Oktober vormittags 8½ Uhr zugestellt ist und der Termin zur mündlichen Verhandlung am

Digitized by Google

20. Oktober vormittags 9 Uhr stattfindet? Wie, wenn Quer in Mannheim wohnt?

3) Müßte Schreiber, um ein Versäumnisurteil erwirken zu können, im Termin dem Gericht den Originalwechsel vorlegen und dessen Echtheit nachweisen?

4) Ist diese Einrede gegenüber dem Wechselanspruch des Schreiber zulässig? Wie, wenn die Gewerbebank, unter Überspringung des Schreiber, ihrerseits gegen Quer geklagt hätte?

5) Hätte das Gericht nicht zunächst den Zeugen hören sollen? Auf welchem Wege erfolgt die Eidesauflage?

6) Wie hat das Urteil vollständig zu lauten? Welche rechtliche Natur hat es?

7) Zu welchem Zwecke, wann und wie kommt dieser Termin zustande?

8) Wird das Amtsgericht nunmehr den Zeugen einvernehmen? Wie wäre es, wenn Schreiber inzwischen gestorben wäre und der Prozeß nun von seinen Erben fortgesetzt würde? Hätte Beklagter nicht klüger gehandelt, wenn er im Wechselprozeß keinen Beweis für seine Einredebehauptung angetreten hätte?

9) Ist diese Strafe zulässig? Wie, wenn der Rechtsanwalt des Quer eine solche Äußerung gebraucht hätte? Welches Rechtsmittel gibt es gegen den Beschluß des Amtsrichters? Kann durch Einlegung des Rechtsmittels der Vollzug der Haftstrafe verhindert werden?

28.

Streit gegen Streit

wegen Ehescheidung, eventuell Herstellung des ehelichen Lebens.

Kaufmann Anton Streit in Wien klagt im März 1905 gegen seine Ehefrau, Wally geb. Lieb, z. Zt. in Dresden, mit dem Antrag, die am 14. September 1897

Digitized by Google

in Erfurt geschlossene Ehe der Parteien wegen Ehebruchs der Beklagten mit Bruno Wild in Dresden, fürsorglich: wegen schwerer, durch die Beklagte verschuldeter Eherüttung zu scheiden, ganz fürsorglich: die Beklagte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Kläger zu verurteilen. Kläger trägt vor: er stamme ebenso wie die Beklagte aus Erfurt. Bis 1. Oktober 1902 hätten sie in Leipzig gewohnt und seien dann nach Wien übergesiedelt. Ende Januar 1904 habe sich Beklagte von ihm entfernt. Schon in Leipzig habe sie sich in ein ehebrecherisches Verhältnis mit Wild eingelassen, doch habe Kläger ihr damals verziehen. Beklagte wohne jetzt mit Wild in Dresden zusammen, offenbar in fortgesetztem Ehebruch. Die Klage rechtfertige sich daher aus § 1565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eventuell aus § 1568. Ganz fürsorglich verlange Kläger die Rückkehr der Beklagten in die frivol verlassene häusliche Gemeinschaft.[1, 2])

Der Anwalt der Beklagten[3]) beantragt, die Klage abzuweisen, fürsorglich: auch den Kläger für schuldig zu erklären. Beklagte habe den Kläger nicht wegen Wilds verlassen, sondern weil Kläger sie in Wien mehrfach mißhandelt habe; sie habe dann bei Wild Aufnahme als Haushälterin gefunden, aber nicht geschlechtlich mit ihm verkehrt. Die Scheidungsklage sei hiernach unbegründet; der fürsorgliche Antrag der Beklagten sei durch die Mißhandlungen gerechtfertigt. Im Hinblick auf diese sei auch die Rückkehrklage abzuweisen, außerdem deshalb, weil sich aus deren unzulässiger Verbindung mit der Scheidungsklage ergebe, daß Kläger die Rückkehr der Beklagten nicht ernstlich wünsche.[4])

Digitized by Google

Zum Beweis des Ehebruchs beruft sich Kläger auf Wild als Zeugen, während Beklagte dem Kläger über die behaupteten Mißhandlungen, bei denen Dritte nicht zugegen gewesen seien, den Eid zuschiebt. Kläger nimmt den Eid an. Das Gericht beschließt die Einvernahme des Wild als Zeugen.[5]) Wild verweigert das Zeugnis, wird jedoch für verpflichtet erklärt, wenigstens insoweit Zeugnis abzulegen, als nicht der neuerliche Ehebruch in Frage stehe.[6]) Hierauf verweigert Wild seine Aussagen nur über letzteren Punkt, bestätigt aber im übrigen das klägerische Vorbringen. Das Gericht läßt nun die Dresdener Hausgenossen des Wild über dessen Beziehungen zur Beklagten als Zeugen einvernehmen,[7]) jedoch ohne Ergebnis, und ordnet schließlich durch einen letzten Beweisbeschluß an, daß Kläger den ihm zugeschobenen Eid über die Nichtwahrheit der behaupteten Mißhandlungen zu leisten habe; Kläger schwört.[8])

Es ergeht Urteil: „Die Ehe der Parteien wird geschieden und die Beklagte allein für schuldig erklärt." Die Gründe besagen: der neuerliche Ehebruch mit Wild sei zwar sehr wahrscheinlich gemacht, aber nicht vollständig bewiesen[9]); es komme aber auch nicht darauf an, denn das Verhalten der Beklagten begründe, nachdem ihre Behauptung über erlittene Mißhandlungen als Grund ihrer Entfernung von Wien durch den Eid des Klägers widerlegt sei, insbesondere im Hinblick auf den bewiesenen früheren Ehebruch mit Wild, den Scheidungsanspruch schon aus § 1568 (dies wird näher dargelegt); eine Aussöhnung der Parteien erscheine ausgeschlossen.[10])

Das Urteil wird den Parteivertretern am 1. November 1905 von Amts wegen zugestellt; am 20. gl. Mts. läßt

Digitized by Google

es der Anwalt des Klägers nochmals von sich aus dem Anwalt des Beklagten zustellen.[11]) Kläger legt Berufung ein und beantragt, die Ehe auch wegen Ehebruchs zu scheiden: er habe hieran ein rechtliches Interesse, da nur so eine Ehe zwischen der Beklagten und Wild verhindert und beide der verdienten Bestrafung zugeführt werden könnten: auch sei mindestens der frühere, in Leipzig begangene Ehebruch, auf den Kläger ja jetzt zurückgreifen könne, voll bewiesen.[12—14])

Fragen zum Fall 28:

1) Ist für diese Klage ein deutsches Gericht zuständig? und welches? Nach welchem Recht beurteilt sich die Klage? Kann auf Ehescheidung erkannt werden, wenn die Parteien katholisch sind, obgleich in Österreich eine Scheidung vom Bande bei katholischen Eheleuten nicht ausgesprochen werden darf?
2) Wird der Vorsitzende hier vor der Terminsbestimmung noch die Erfüllung einer besonderen Voraussetzung verlangen?
3) Wie wäre zu verfahren, wenn Beklagte sich nicht im Prozeß vertreten ließe?
4) Was ist von diesen Einwendungen gegen die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu halten?
5) Hätte nicht sofort verurteilt werden können, da ja Beklagte den früheren Ehebruch mit Wild nicht bestreitet und das jetzige verdächtige Zusammenwohnen mit ihm, also einen anscheinend unter BGB § 1568 fallenden Tatbestand zugibt?
6) Auf welchem Wege ergeht dieser Ausspruch des Gerichts? Kann er von der Beklagten angefochten werden? Ist die hervorgehobene Beschränkung der Zeugnispflicht richtig? Wie steht es mit der Eidespflicht Wilds?

Digitized by Google

7) Ist das zulässig, obgleich sich doch keine der Parteien auf diese Zeugen berufen hat?

8) Ist eine solche wiederholte Erlassung neuer Beweisbeschlüsse nach Erledigung des ersten gestattet? Ist diese Eidesauflage zulässig? Kann der Eid in Wien abgenommen werden?

9) Hätte das Gericht nicht den Ehebruch durch die Zeugnisverweigerung für bewiesen ansehen müssen? Hätte es wegen desselben nicht auch auf einen richterlichen Eid der Beklagten erkennen können?

10) Bedarf es der letzten Bemerkung im Urteil? Ist das Urteil sachlich zu billigen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen von BGB § 1567?

11) Wer vollzieht die Zustellung von Amts wegen? Wann läuft die Berufungsfrist ab? Kann außer von den Parteien noch von einer anderen Seite Berufung eingelegt werden?

12) Ist diese Bezugnahme auf den früheren Ehebruch begründet? Ist diese Berufung zulässig?

13) Angenommen, die Parteien haben sich am 15. November 1905 wieder versöhnt und erfahren erst am 28. Dezember 1905 vom Urteil und dessen Zustellung, ohne daß Berufung eingelegt worden wäre: wie steht es nun mit der Ehe?

14) Angenommen, es wäre wegen Ehebruchs der Beklagten mit Wild geschieden worden und Wild und die Beklagte hätten sich dann in Amerika verheiratet, um darauf wieder nach Dresden zurückzukehren; ist diese Ehe gültig? von wem und wie kann hierwegen geklagt werden? und könnte Wild in dem neuen Prozeß trotz der Rechtskraft des Scheidungsurteils den Beweis unternehmen, daß ein Ehebruch zwischen Frau Streit und ihm gar nicht vorgekommen sei?

Digitized by Google

29.

Brunner gegen Ehefrau Held

wegen Bürgschaft.

Generalagent Brunner in Köln schreibt im Januar 1905 an Rechtsanwalt Frei in Dortmund: „Vor einem Jahr stellte sich bei den Ablieferungen meines dortigen Agenten Dengel ein Manko von 6000 Mark heraus. Ich unterließ damals weitere Schritte gegen ihn, da er mir allmähliche Rückzahlung versprach und seine mit Ingenieur Albert Held dortselbst verehelichte Schwester Erna geb. Dengel die Bürgschaft für seine Schuld übernahm. Der von ihr unterschriebene Bürgschaftsschein liegt bei. Die Mitunterschrift des Ehemanns Held konnte ich leider nicht erlangen; er widersprach zuerst auch der Bürgschaftsübernahme durch seine Frau: als diese ihn aber schließlich unter Tränen um seine Erlaubnis bat, sagte er jedoch: „Mach, was du willst; mir ist's gleich", und verließ das Zimmer, worauf sie unterzeichnete. Dengel hat nun zwar im letzten Jahr 1000 Mark abbezahlt, ist aber vor einigen Wochen nach Amerika verduftet. Ich ersuche Sie, die geeigneten Schritte zur Effektuierung der Bürgschaft zu unternehmen, und bemerke noch, daß Frau Held in dortiger Stadt einen Bauplatz im Werte von 10000 Mark besitzt, auf dem nur eine Hypothek der Sparkasse Dortmund in Höhe von 5000 Mark eingetragen ist."

Rechtsanwalt Frei stellt im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Dortmund fest, daß das von Brunner erwähnte Grundstück durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut der — sonst im ordentlichen gesetzlichen Güterstand leben-

Digitized by Google

den — Ehefrau Held erklärt ist. Er erhebt daraufhin gegen Frau Held Klage auf Zahlung der restlichen 5000 Mark mit folgender Begründung: „Laut anliegender Urkunde vom 1. Februar 1904 verbürgte sich Beklagte dem Kläger für eine Forderung von 6000 Mark, welche dem Kläger gegen den Bruder der Beklagten, Agenten Dengel hier, aus Agenturinkasso zustand. Dengel hat inzwischen 1000 Mark abbezahlt, der Rest ist aber von ihm nicht zu erhalten, da er vor kurzem mittellos nach Amerika verzogen ist."

Die Beklagte stellt keinen Anwalt auf und wird durch Versäumnisurteil zur Zahlung der 5000 Mark verurteilt.[1]) Auf Grund dieses Urteils betreibt Rechtsanwalt Frei sofort die Zwangsversteigerung des Grundstücks: dabei wird aber nur ein Gebot von 7500 Mark erzielt, so daß, nach Abzug der Kosten und nach Berücksichtigung der Sparkasse, Kläger nur 2000 Mark erhält.[2])

Brunner ermittelt nun, daß die Möbel des Ehepaares Held seinerzeit der Ehefrau von ihren Eltern mitgegeben wurden, also nicht dem Ehemann gehören, und Rechtsanwalt Frei beauftragt daraufhin einen Gerichtsvollzieher, dem er eine zweite vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils übergibt, in der Heldschen Wohnung die Salongarnitur, das Klavier und andere entbehrliche Möbel für die restlichen 3000 Mark zu pfänden.[3]) Nach einigen Tagen berichtet aber der Gerichtsvollzieher, er habe den Auftrag nicht ausführen können, weil der Ehemann Held ihm bei dem Pfändungsversuche erklärt habe, die Pfändung nicht zuzulassen.[4,5])

Nunmehr läßt der Kläger auch eine Klage gegen den Ehemann Held erheben.[6–9])

Digitized by Google

Fragen zum Fall 29:

1) Durfte dies Versäumnisurteil ergehen, obgleich die Klage gegen die Ehefrau Held allein gerichtet und in der Klagschrift nicht behauptet ist, daß ihr Ehemann der Bürgschaftsübernahme und der Prozeßführung durch seine Ehefrau zugestimmt habe? Welche Erwägungen veranlaßten wohl den Rechtsanwalt zu dieser Art der Klagbegründung?

2) Wie wäre das Zwangsversteigerungsverfahren ausgegangen, wenn nur 4000 M geboten worden wären? Sind die 7500 M bar zu zahlen?

3) Auf welchem Wege erhält der klägerische Vertreter diesen Vollstreckungstitel? Muß er das Versäumnisurteil jetzt nochmals zustellen lassen?

4) Welcher Rechtsbehelf steht dem Kläger gegen den Gerichtsvollzieher zu? Hat er berechtigten Grund zur Beschwerde über die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers?

5) Angenommen, der Ehemann Held wäre beim Erscheinen des Gerichtsvollziehers nicht zugegen gewesen und dieser hätte die der Ehefrau gehörende Salongarnitur gepfändet: würde dann die Ehefrau dieser Pfändung widersprechen können? oder stände ein solches Recht nur dem Ehemanne zu? und auf welchem Wege wäre es geltend zu machen?

6) Worauf ist diese Klage zu richten? und wie ist sie zu begründen? Verspricht sie Erfolg, wenn der Tatbestand so festgestellt wird, wie er in dem oben wiedergegebenen Schreiben Brunners geschildert ist? Kann der beklagte Ehemann auch vortragen, Kläger habe die Bürgschaft der Frau durch Drohungen erpreßt, oder ist dieser Einwand durch die Rechtskraft des gegen die Frau erwirkten Urteils abgeschnitten?

7) Wenn die Klage gegen den Mann rechtskräftig abgewiesen wird, bald darauf die Frau stirbt und der Mann sie beerbt: kann Brunner dann auf Grund des gegen die Frau erwirkten Urteils die Vollstreckung in die Salongarnitur aufs neue betreiben?

Digitized by Google

8) Wenn umgekehrt die Klage gegen den Mann durchdringt und dann für die Bürgschaftsforderung außer den Möbeln der Frau auch das dem Mann gehörende Silberzeug in der ehelichen Wohnung gepfändet wird: steht dem Mann ein Rechtsbehelf hiergegen zu?

9) Angenommen, der Kläger hätte den jetzt gegen den Mann erhobenen Anspruch von vornherein mit der Bürgschaftsklage gegen die Frau verbunden, würde dann, wenn nur der Mann vertreten gewesen wäre, Versäumnisurteil gegen die Frau haben ergehen können? und umgekehrt?

30.

Gramlich gegen Faßbund

wegen Widerspruchs gegen eine Zwangsvollstreckung.

„Klage

in Sachen

der Näherin Lina Gramlich in Heidelberg, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Maier daselbst,

gegen den Weinhändler Albert Faßbund in Mannheim, Beklagten,

wegen Widerspruchs gegen eine Zwangsvollstreckung.

Verhandlungstermin wird bestimmt auf Dienstag, d. 12. April 1910, vorm. 9 Uhr.
Heidelberg, 24. März 1910.
Großh. Landgericht Zivilkammer II.
Der Vorsitzende.
Huber.

Ich lade den Beklagten vor die Zivilkammer des Großh. Landgerichts Heidelberg in den nebenbezeichneten Termin, fordere ihn auf, einen bei diesem Gericht zu-

Digitized by Google

gelassenen Rechtsanwalt zu bestellen, und werde Urteil beantragen:

> Die am 18. ds. Mts. durch Gerichtsvollzieher Franz dahier für den Beklagten bei Musiker Gramlich dahier bewirkte Pfändung einer Schlafzimmereinrichtung wird aufgehoben. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Begründung. Der Beklagte erwirkte am 20. Februar d. J. gegen Musiker Wilhelm Gramlich dahier beim Großh. Amtsgericht Heidelberg einen Vollstreckungsbefehl über 818 Mark aus Weinlieferung, Darlehen und Bürgschaft und ließ auf Grund desselben am 18. d. Mts. in der Wohnung des Wilhelm Gramlich eine Schlafzimmereinrichtung (s. Anlage) im Anschlage von 840 Mark pfänden. Die gepfändeten Gegenstände sind aber Eigentum der Klägerin. Diese, eine Tochter des Wilhelm Gramlich, die mit ihm zusammenwohnt, hat demselben in den Jahren 1900 bis 1908 nach und nach über 2000 Mark Darlehen gegeben. Um sie hierwegen zu befriedigen, hat Wilhelm Gramlich ihr am 12. vor. Mts. in notariellem Vertrag seine Wohnungseinrichtung im Werte von ebenfalls etwa 2000 Mark, darunter — laut dem der Urkunde beigefügten Verzeichnis — die gepfändeten Gegenstände, zu Eigentum übertragen.

Beweis: anliegende beglaubigte Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie des Vertrags und Verzeichnisses;
Wilhelm Gramlich, Musiker, hier, und
Großh. Notar Müller, hier,
als Zeugen.

Digitized by Google

Übrigens ist die Pfändung auch deswegen unzulässig, weil die gepfändeten Gegenstände zum unentbehrlichen Hausrat gehören.

Heidelberg, den 22. März 1910.

Der Rechtsanwalt.

Maier.“[1–5])

Diese Klagschrift bringt Faßbund dem Rechtsanwalt Schmidt in Heidelberg und teilt ihm mit, es sei zwar nach seinen Erkundigungen anscheinend wahr, daß die Klägerin, eine fleißige, sparsame Person, ihrem dem Trunk ergebenen Vater in den letzten Jahren Gelder in der angegebenen Höhe zugewendet habe; seinem, des Beklagten, Rechtsgefühl nach könne die Klage aber doch nicht durchdringen. Die gepfändeten Möbel bildeten die Einrichtung eines an einen Studenten vermieteten Zimmers; der Vater Gramlich besitze außer den verkauften Möbeln nur seine Geige und die nötigsten Kleider.[6,7])

Fragen zum Fall 30:

1) In wieviel Exemplaren ist diese Klage bei Gericht einzureichen? Was geschieht mit der Urschrift? Wie vollzieht sich der Gang der Sache bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit?

2) Ist der Klagantrag richtig gefaßt? Ist das angerufene Gericht sachlich zuständig? Hätte auch in Mannheim geklagt werden können?

3) Kann Klägerin verhindern, daß der Gerichtsvollzieher vor Erledigung dieses Prozesses die Sachen versteigert? Wo kann zu diesem Zwecke vorgegangen werden?

Digitized by Google

4) Könnte auch geklagt werden, wenn die Versteigerung bereits stattgefunden hätte? Wo, mit welchem Antrag und mit welcher Begründung wäre eine solche Klage zu erheben?

5) Könnte eine Klage mit dem oben wiedergegebenen Antrage auch von seiten des Hauseigentümers erhoben werden, welcher die Wohnung, in der sich die Möbel befinden, an Wilhelm und Lina Gramlich vermietet hat und gegenüber der Pfändung durch Faßbund sein gesetzliches Vermieterpfandrecht geltend machen will?

6) Welche Einwendungen wird Rechtsanwalt Schmidt namens des Beklagten nunmehr geltend machen? Wenn mehrere Verteidigungsgründe in Frage kommen, kann er dann auch solche, die sich in ihrer Begründung widersprechen, gleichzeitig in eventueller Weise zum Vortrag bringen? und nach welchen Gesichtspunkten wird er sie ordnen? Die Klagbeantwortung ist zu entwerfen!

7) Wenn die Widerspruchsklage der Lina Gramlich wegen Unwirksamkeit des Übereignungsvertrags abgewiesen wird, Faßbund hierauf wegen Unergiebigkeit der ersten Versteigerung noch weitere Möbel pfänden läßt und die Gramlich sich hiergegen wieder mit einer Widerspruchsklage wendet: kann dann Faßbund gegenüber einer erneuten Bezugnahme auf den Übereignungsvertrag die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache vorschützen?

31.

Klein gegen Groß

wegen Unterhalts.

Namens des am 1. April 1902 von der ledigen Katharina Klein geborenen Josef Klein wurde im März 1903 beim Amtsgericht Karlsruhe gegen den Schlosser

Digitized by Google

Urban Groß daselbst unter der Behauptung, dieser habe mit Katharina Klein im Juli und August 1901 wiederholt den Beischlaf vollzogen, Klage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten kostenfällig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, a) anzuerkennen, daß er der uneheliche Vater des Klägers sei, und b) dem Kläger vom 1. April 1902 bis 31. März 1918 eine in Vierteljahrsraten vorauszahlbare Rente von monatlich 30 Mark zu entrichten.[1]) Beklagter verteidigte sich mit der Behauptung, Katharina Klein habe während der Empfängniszeit noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt, ohne daß er aber nähere Angaben hierüber zu machen imstande sei.[2]) Schließlich erlangte Kläger im November 1903 ein obsiegendes Urteil.

Groß ist inzwischen nach Ludwigshafen verzogen, hat sich dort mit Eva Müller verheiratet und arbeitet in der Maschinenfabrik Lang in Mannheim gegen einen Wochenlohn von 24 Mark. Da sein Hausrat unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung gekauft ist, also schon deshalb nicht gepfändet werden kann, möchte sich der Vertreter des Kindes an die Lohnforderung des Groß bei Lang halten[3]); Groß vereitelt dies jedoch dadurch, daß er bei Lang austritt und fortwährend die Beschäftigung wechselt. Endlich, am 1. Oktober 1904, erzwingt der Vertreter des Kindes von Groß die Mitteilung, daß er noch eine durch Buchhypothek gesicherte Gleichstellungsforderung von 400 Mark gegen seinen Bruder Michael Groß in Karlsruhe hat.[4]) Jetzt soll in dies Vermögensstück vollstreckt werden: dabei stellt sich aber heraus, daß Urban Groß die Gleichstellungsforderung am 4. Oktober 1904 seiner in Gütertrennung

Digitized by Google

lebenden Ehefrau — angeblich zur Deckung für deren an Gläubiger des Mannes bezahlte Ersparnisse — abgetreten hat, und daß die Ehefrau auch schon im Grundbuch als Gläubigerin der Hypothek eingetragen ist. Der Vertreter des Kindes beauftragt nunmehr einen Rechtsanwalt, gegen Frau Groß klagend vorzugehen[5]), vor allem aber die Hypothek mit Beschlag zu belegen, um weitere Schiebungen zu verhindern.[6, 7])

Fragen zum Fall 31.

1) Wer vertritt das Kind im Prozesse? Ist der Klagantrag zu a zulässig? Ist das angegangene Gericht sachlich zuständig? Ist der Antrag, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, gerechtfertigt?

2) Kann Katharina Klein über diese Behauptung als Zeugin vernommen werden? Kann ihr, falls sie gesetzliche Vertreterin ihres Kindes ist, ohne weiteres der Eid zugeschoben werden: „es ist nicht wahr, daß ich in der Empfängniszeit (welche Daten wären hier einzusetzen?) mit anderen Männern als dem Beklagten den Beischlaf vollzogen habe"?

3) Wie und wo hat er zu diesem Zwecke vorzugehen? Kann er auch auf die künftigen Wochenlöhne greifen? Kann Groß mit Grund und auf welchem Wege die Vollstreckung damit bekämpfen, daß sein Lohn nicht gepfändet werden dürfe?

4) Wie vollzieht sich die Erzwingung dieser Mitteilung?

5) Aus welchem Rechtsgrund kann hier geklagt werden? worauf ist der Klagantrag zu richten? wo die Klage zu erheben?

6) In welcher Weise kann die Hypothek mit Beschlag belegt und so verhindert werden, daß Frau Groß sie während des Prozesses weiterzediert? Ist für dies Sicherungsverfahren sowohl ein Gericht in Karlsruhe wie auch ein solches in

Digitized by Google

Ludwigshafen zuständig, und ergeben sich Verfahrensunterschiede, je nachdem das eine oder das andere angegangen wird?

7) Im Jahre 1910 soll wegen der inzwischen verfallenen weiteren Raten ein Sparkassenbuch des Groß gepfändet werden: wie ist hierwegen zu verfahren? Wie wird der Vertreter des Klein vorgehen, wenn er erfährt, Groß habe seine Ersparnisse durch seinen Freund Treu auf ein Sparkassenbuch des Treu einzahlen lassen?

32.

Raufer gegen Fromm,

Arrest betreffend.

Am Kirchweihsonntag, den 15. Oktober 1905, fand in der „Sonne" in Eiterbach (im badischen Amtsgerichtsbezirk Heidelberg) zwischen dortigen Burschen und solchen aus dem benachbarten Siedelsbrunn (im hessischen Amtsgerichtsbezirk Waldmichelbach) eine Schlägerei statt, bei welcher der Schuhmacher Melchior Raufer von Eiterbach infolge eines Messerstichs sein linkes Auge einbüßte. Als Täter bezeichnet er den Landwirt Peter Fromm von Siedelsbrunn. Dieser bestreitet seine Schuld mit der Angabe, er habe während der Schlägerei untätig zuschauend beiseite gestanden, wird aber auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Heidelberg in Untersuchungshaft genommen; seine hiergegen eingelegte Beschwerde wird von der Strafkammer des Landgerichts Heidelberg am 19. Oktober verworfen, weil er der Tat dringend verdächtig und der

Digitized by Google

Fluchtverdacht beim Vorliegen eines Verbrechens weiterer Begründung nicht bedürftig sei.

Am 20. Oktober stellt Rechtsanwalt R. in Heidelberg namens des Raufer bei der Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg den Antrag, zugunsten des dem Raufer infolge seiner Verletzung zustehenden Anspruchs auf Zahlung von 4000 Mark Schadenersatz dinglichen Arrest gegen Fromm anzuordnen; da Raufer jetzt nicht mehr in seinem Handwerk arbeiten könne, sei er berechtigt, statt einer Rente ein Kapital zwecks Erwerbung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu verlangen; R. legt hierbei ein Gutachten der Augenklinik sowie ein von Raufer unterzeichnetes Schriftstück vor, worin dieser die Täterschaft des Fromm an Eidesstatt versichert, beruft sich ferner auf Maurer Stroh in Eiterbach als Zeugen und führt endlich aus, der gerichtskundige Inhalt des Haftbefehls beweise die Gefahr, daß Fromm fliehen und vorher seine vier Äcker in Siedelsbrunn, seinen einzigen Vermögensbesitz, versilbern werde.[1, 2])

Das Landgericht weist den Antrag mit Beschluß vom 23. Oktober zurück, weil Fromm verhaftet und dadurch an Verfügungen über seine Grundstücke tatsächlich verhindert sei; auf Beschwerde des Rechtsanwalts R. erläßt jedoch das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluß vom 1. November den beantragten Arrestbefehl.[3, 4]) Auf Grund des Arrestbefehls betreibt Rechtsanwalt R. nunmehr die Beschlagnahme jener Grundstücke des Fromm, und diese Beschlagnahme wird ausgeführt; inzwischen hat R. dem Fromm den Arrestbefehl bekannt gegeben[5]) und Klage auf Bezahlung der 4000 Mark erhoben.

Digitized by Google

Fromm möchte zwar gegen den Arrestbefehl die geeigneten Schritte tun[6, 7]) und sich gegen die Forderungsklage verteidigen, wird jedoch am 15. Dezember durch Urteil der Strafkammer trotz seiner Unschuldsbeteuerungen auf Grund der eidlichen Aussagen von Raufer und Stroh wegen schwerer Körperverletzung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt und unterläßt daraufhin jeden Versuch, sich gegen die Ersatzansprüche zu verteidigen. Am 10. Januar 1906 ergeht daher in der Zivilsache gegen ihn Versäumnisurteil auf Zahlung von 4000 Mark.[8]) Nachdem es rechtskräftig geworden, betreibt Rechtsanwalt R. die endgültige Belastung der Grundstücke des Fromm zugunsten dieser Forderung des Raufer.[9])

Im Mai 1906 stellt sich Konrad Schlau aus Siedelsbrunn, welcher zugleich mit Fromm, aber nur wegen einfacher Teilnahme an der Schlägerei zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden war und diese Strafe inzwischen verbüßt hatte, bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg mit der Erklärung, nicht Fromm, sondern er selbst habe dem Raufer das Auge ausgestochen, während Fromm sich tatsächlich an der Schlägerei nicht beteiligt habe: Raufer habe den Fromm offenbar nur wegen dessen Vermöglichkeit in die Sache hineingezogen. Die Folge dieses Geständnisses und der neuerlichen Ermittelungen ist die Verurteilung des Raufer und des Stroh wegen Meineids und die Freisprechung des Fromm im Wiederaufnahmeverfahren. Fromm beauftragt nunmehr den Rechtsanwalt F., auch die Beseitigung des in der Zivilsache ergangenen rechtskräftigen Versäumnisurteils und seiner Wirkungen zu betreiben.[10])

Digitized by Google

Fragen zum Fall 32:

1) Ist das Landgericht Heidelberg zur Anordnung des Arrestes örtlich und sachlich zuständig? Hätte auch ein anderes Gericht angegangen werden können?
2) Ist der Arrestantrag in allen Punkten zutreffend begründet? Liegt eine formgerechte Versicherung an Eidesstatt vor? Ist der Verhaftungsgrund gerichtskundig?
3) Wo und wie erfolgt die Einlegung der Beschwerde? Ist sie an eine Frist gebunden? Kann der nur bei dem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt wirksam Beschwerde an das Oberlandesgericht einlegen? Hätte das Landgericht seinen Beschluß vom 23. Oktober vor oder nach Einlegung der Beschwerde ändern und den Arrestbefehl doch noch erlassen können? War die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses unzutreffend? Wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde wegen mangelnder Glaubhaftmachung der Täterschaft des Fromm verworfen hätte: hätte dann R. das Reichsgericht anrufen können?
4) Wie lautet der Arrestbefehl? An wen und wie hat ihn das Oberlandesgericht kundzugeben?
5) Sind diese einzelnen Vorgänge an Fristen geknüpft? Wie erfolgt die Beschlagnahme der Grundstücke und wie die Bekanntgabe des Arrestbefehls an Fromm? Wie erlangt Fromm Kenntnis von der Beschlagnahme der Grundstücke?
6) In welcher Weise könnte er gegen den Arrestbefehl vorgehen? Wie wäre ein solches Vorgehen zu begründen? Wie würde das Verfahren im einzelnen gestaltet sein? Wäre für dasselbe das Land- oder das Oberlandesgericht zuständig?
7) Wie würde das Arrestverfahren verlaufen sein, wenn das Landgericht, statt den Beschluß vom 23. Oktober zu erlassen, angeordnet hätte, daß über den Arrestantrag mündlich zu verhandeln sei? — Hätte der Arrestbefehl seine Kraft verloren, wenn R. die Forderungsklage nicht alsbald hätte folgen lassen?
8) Würde, wenn Fromm gegen die Zivilklage aufgetreten wäre, die Zivilkammer trotz seiner rechtskräftigen strafgerichtlichen

Digitized by Google

Verurteilung befugt gewesen sein, die Frage seiner Täterschaft nochmals zu prüfen?

9) Wie geschieht diese endgültige Belastung? Worin ändern sich durch sie die schon durch die Arrestvollziehung erzielten Wirkungen?

10) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens in der Zivilsache? Bejahendenfalls: besteht auch sonst kein Mittel, um den Fromm vor der ferneren Ausnutzung des Versäumnisurteils durch Kaufer zu schützen? Welche Schritte wird der Rechtsanwalt unternehmen? Kann das nachträgliche Geständnis des Schlau nicht auch für diesen selbst unangenehme Rechtsfolgen haben?

33.

Klotz gegen Keil und Genossen

wegen Bruchs des Arbeitsvertrags.

Schreiben des Fabrikanten Klotz an seinen Rechtsanwalt.

„Mein Auftreten in der letzten Wahlversammlung hat ein Nachspiel hervorgerufen. Gestern, Dienstag, den 6. Februar 1910, erschien eine Deputation meiner Angestellten auf meinem Privatkontor, um mir die Frage vorzulegen, ob ich meine in der Wahlversammlung gegen die Klasse der Arbeiter und Angestellten „ausgestoßenen Beschimpfungen" aufrecht erhalten wolle. Ich erwiderte selbstverständlich, daß ich mir eine derartige Anzapfung verbitten müsse. Die Folge war, daß die Deputation mir erklärte, sie trete sofort bei mir aus,

Digitized by Google

und daß mit ihr die Mehrzahl meiner Angestellten innerhalb der nächsten Stunden die Arbeit niedergelegt hat. Ich möchte nun wenigstens die Rädelsführer, also die Mitglieder jener Deputation, wegen dieses Kontraktbruchs vor Gericht ziehen und ersuche Sie, da ja unser Strafgesetz in solchen Fällen keine Handhabe bietet, im Zivilwege gegen alle zusammen Klage zu erheben; am liebsten wäre es mir, wenn ich die Herren zwangsweise zur Arbeit zurückführen lassen könnte, doch lasse ich Ihnen wegen der näheren Ausgestaltung des Prozesses natürlich völlig freie Hand. Die bezeichneten Rädelsführer sind die folgenden (ich füge zu Ihrer Orientierung bei jedem die besonderen Anstellungsbedingungen bei):

1. Keil, Werkmeister (Vierteljahresgehalt 900 Mark);
2. Hammer, Maschinenschlosser (monatlich angestellt, Monatslohn 110 Mark);
3. Heiß, Heizer (Zweiwochenlohn 70 Mark);
4. Feder, Buchhalter (Jahresgehalt 3500 Mark);
5. Blatt, Korrespondent (Monatsgehalt 100 Mark);
6. Pfropfe, Gärtner in meinem Privatgarten (Wochenlohn 21 Mark).

Mit Heiß und Blatt, die erst seit kurzem in meinen Diensten stehen, ist der neuerdings bei mir eingeführte schriftliche Vertrag abgeschlossen worden, wonach das Amtsgericht für etwaige Prozesse zuständig ist."[1, 2])

Digitized by Google

Fragen zum Fall 33:

1) Kann der Rechtsanwalt den ihm gegebenen Auftrag in allen Teilen selbst ausführen? Wo ist zu klagen? und ist bezüglich der sachlichen Zuständigkeit ein Unterschied, je nachdem der Kläger und die Beklagten in Dresden oder in Mannheim oder in einem kleinen Landort wohnen? Welche Rechtsmittel stehen der unterliegenden Partei zu Gebote?

2) Worauf wird der Rechtsanwalt klagen, insbesondere im Hinblick auf den Wunsch seines Mandanten nach zwangsweiser Zurückführung der Beklagten zur Arbeit? Wie sind die Aussichten des Prozesses?

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Fälle.)

Fall

Abgesonderte Verhandlg. 20
Abstimmung im Kollegialgericht 19
Aktivlegitimation . . . 12
Alimentationsprozeß . 31
Amtsgericht, Zuständigkeit 10, 31, 33
— Verfahren . . . 10, 17, 26
— Verweisung an das Landgericht 14, 26
Anerkenntnisurteil . 7, 9
Anfechtung wegen arglistiger Täuschung . . . 20
— wegen Benachteiligung der Gläubiger . . 30, 31
Anwaltsprozeß . . . 4, 12
Arbeitslohn, Unpfändbarkeit 31
Arrest, Voraussetzgn. 2, 31, 32
— Verfahren 32
Arzt, Sachverständiger oder Zeuge? 3
Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens . . 18, 24
Aufrechnung im Prozeß . 14
— im Konkurs 24
Augenschein 16
Auslegung 6
Ausschließlicher Gerichtsstand 16, 30, 33
Ausstteueranspruch . . . 12

Bargebot 29
Beauftragter Richter . . 12
Bedingtes Endurteil 20, 23, 25
Bedingung, Beweislast . 23
Bereicherungsklage . . 15

Fall

Bereicherungsklage gegen d. Vollstreckungsgläubiger 30
Berufung, neues Vorbringen 7
— der siegenden Partei 3, 24, 28
— Anschließung 3
— gegen Eidesurteile . . 23
Beschwerde . . 13, 16, 27, 32
— gegen Kostenurteile . . 7
— gegen Zwischenurteile . 28
Bestimmung des zuständigen Gerichts 7
Beweisaufnahme durch ersuchtes Gericht . . . 19
— im Ausland 28
Beweisbeschluß 16, 23, 27, 28
Beweiserhebung über Gerichtsstandstatsachen . 3
Beweislast b. Bedingungen 23
— bei Quittungen . . . 22
Beweiswürdigung . 13, 16
Bürgschaft, Erfüllungsort 7
— Befreiungsanspruch . . 2

Darlehen beim Spiel . . 18
Dienstvertrag, Kündigung 33
Dürftigkeitseinrede des Erben 22

Ehebruch u. Ehezerrüttung 28
Ehefrau, Aktivprozesse . . 12
— Einwilligung 9
— Passivprozesse 29
Ehemann, Zustimmung 12, 29
— Duldungsklage 29
Ehescheidung 28
Eid s. Parteieid.
Eidesauflage durch Beweisbeschluß . . . 23, 27

Digitized by Google

Fall

Eidesnorm 24, 31
— Abänderung 25
Eideszuschiebung 23, 24, 27, 31
Eigentum, Beeinträchtigung 16, 26
Eigentumsübertragung 30
Eingebrachtes Gut, Zwangsvollstreckung . 29
Einlassungsfrist 27
Einrede s. Prozeßhindernde.
Einspruch, Voraussetzungen 1, 21
— Frist 17, 21
— gegen Vollstreckungsbefehl 18
Einstweilige Verfügung 16, 31
Empfängniszeit 31
Entmündigung, Wirkungsbeginn 18
Erbenhaftung 22
Erfüllungsort 1, 2, 4, 7, 10, 19
Ersatzzustellung 17
Ersuchtes Gericht 19
Eventualaufrechnung . 24
Eventuelle Klagenhäufung 20
— Verteidigungsgründe . 30
Exceptio plurium . . . 31
Exekutionsintervention 30

Fahrniskompetenz, Unpfändbarkeit 30
Feststellungsklage 1, 3, 13, 31
— negative 8
Forderungspfändung . 31

Geldstrafe 26
Gemeindegericht 33
Gerichtsferien 11
Gerichtskundig . . 18, 32
Gerichtsstand, allgemeiner 15
— des letzten Wohnsitzes . 2
— des Aufenthalts . 15, 19
— des Vermögens 2
— dinglicher 16
— der Erbschaft 22
— des Erfüllungsorts 1, 2, 4, 7, 10, 15, 19

Fall

Gerichtsstand d. Marktortes 10
— der unerlaubten Handlung 3, 19, 20, 32
— für mehrere Beklagte . 7
— vereinbarter 1, 33
— bei mehreren Klaggründen 20
— für Tierhaftung . . . 3
— für Wandelungsklagen . 10
— für Verlöbnisklagen . . 19
— in Ehesachen 28
— für Widerspruchsklagen 30
— für Arreste und einstweilige Verfügungen 31, 32
Gerichtsvollzieher, Zustellungen 17
— Pfändungen 29
— Haftung 17
Geschäftsbücher, Vorlegung 13
Gesetzlicher Güterstand 12, 29
— Vertreter 19, 31
Geständnis, gerichtliches 1, 5, 28
Gewerbegericht 33
Glaubhaftmachung . . 32
Grenzbaum 11
Grund des Anspruchs, Vorabentscheidung 13
— Berufungsinstanz . . . 11
Grundbuch, Nachbarrecht 16
Grunddienstbarkeit, Zusage und Bestellung . . 5
Gütergemeinschaft . . . 9
Gutgläubiger Erwerber, Rechtshängigkeit . . . 16

Handelssachen . . 1, 24, 33
Hauptintervention . . . 8
Heilung von Prozeßmängeln 8
Herstellung des ehelichen Lebens 28

Jura novit curia . 3, 11, 19

Kammer f. Handelssachen 1, 24
Kauf, Mängelhaftung . . 20
— nach Muster, Beweislast 1
Kaufmannsgericht . . . 33

Digitized by Google

Fall

Klagänderung 3, 12, 15, 26
Klagantrag . . 3, 5, 16, 23
Klage, Formalien . . 26, 30
— auf künftige Leistung . 1
— auf Anerkennung unehelicher Vaterschaft . . . 31
Klagenhäufung, objektive 21
Klagerweiterung . . 3, 14
Klaggrund . . . 16, 22, 26
Klagzurücknahme . . . 15
Konkurrenzverbot . . . 24
Konkurs, Unterbrechung, Aufrechnung, Fälligkeit 24
Kostenentscheidung, Anfechtbarkeit 7
Kostentragung bei Anerkenntnis 7
— bei Erledigung d. Hauptsache 11
— bei Versäumnisurteil . 21
— bei Vergleich 12
— bei Vollmachtsmangel . 11
— bei Rechtsnachfolge . . 16
Kündigung durch Klagerhebung 7

Ladung nach Vertagung . 17

Mahnverfahren . . 15, 18
Mäklervertrag 4
Mieter, Nachbarrecht . . 16
Minderjährigkeit . 6, 15, 19
Miteigentum 26
Mündliche Verhandlung, fakultative 32

Nachbarrecht 16, 26
Nachverfahren über den Betrag des Anspruchs . 13
— über Gegenforderung . 14
— im Wechselprozeß . . . 27
Nebenintervention . 8, 10
— streitgenössische 9
Negatorienklage . . 16, 26
Nichtigkeitsklage . . 6, 11

Offenbarungseid . 13, 31
Öffentlichkeit 12

Fall

Ordnungsstrafe 27

Parteibetrieb 16
Parteieid . . . 6, 20, 23, 25
— Wirkung 27
— des Konkursverwalters 24
— in Ehesachen 28
Parteifähigkeit . 6, 12, 13
Passivlegitimation . . 16
Persönliches Erscheinen . 12
Privatwissen des Richters 18, 25
Prozeßfähigkeit . . . 6, 12
Prozeßhandlungen . . 12
Prozeßhindernde, Einreden 2, 3, 4, 6
Prozeßkosten s. Kostentragung.
Prozeßverschleppung . 16
Prozeßvollmacht, Form 4, 11
— Kündigung 4
— Mangel 11
— Umfang 12
Prozeßvoraussetzungen, zeitliches Verhältnis . . 2

Quittung 22

Ratserteilung, Haftung 20
Rechtsanwalt, Zulassungskreis 14, 32, 33
Rechtshängigkeit . 14, 16
Rechtshilfe 19, 28
Rechtskonsulent 14
Rechtskraft, Umfang . 10, 30
— bei negativer Feststellungsklage 8
— der Entscheidungsgründe 26
— bei Zwischenurteil . . . 26
— bezüglich Gegenforderung 14
— wiederkehrende Leistungen 3
— bei Nebenintervention 8, 10
— bei Streitverkündung . 10
— des Versäumnisurteils gegen Kläger 17
— im ehelichen Güterrecht 9, 12, 29
— bei Bürgschaft 7

Digitized by Google

Fall

Rechtskraft d. Scheidungsurteils bei Versöhnung . 28
— Berücksichtigung von Amts wegen? 22
— unzulässige Ausbeutung 32
Rechtsmittel des Nebenintervenienten 9
Rechtsnachfolger, Eintritt in den Prozeß 16
— Zwangsvollstreckung für und gegen 7, 16
Restitutionsklage 22, 27, 32
Revision, Voraussetzungen 3, 19
Richterlicher Eid . . . 6, 25
Ruhen des Verfahrens 14, 16

Sachlegitimation . 12, 16
Sachverständiger . . . 3, 16
— Zeuge 16
Schadensersatz wegen Betrugs 20
— wegen Körperverletzung 32
— wegen Kreditgefährdung 13
Schadensklage, Beweiswürdigung 13
— vorbehaltlich Liquidation 3
Schätzungseid 13
Scheingeschäft 30
Scheinprozeß 9
Schuldfrage bei Ehescheidung 28
Selbsthilfe 11
Sicherung des Beweises . 10
Sittenwidriges Rechtsgeschäft 14, 24
Sitzungspolizei 27
Spiel 18
Staatsanwaltschaft in Ehesachen 28
Strafurteil 32
Streitgenossenschaft . 7, 33
— notwendige? . . . 22, 29
Streitverkündung . . . 10
Streitwert 3
Sühneversuch . . . 12, 28

Teilurteil 5, 13, 20

Fall

Terminsbestimmung . . 21
Terminsverlegung, -vertagung 4, 7
Tierhaftung 3

Uneheliches Kind . . . 31
Unpfändbarkeit . 2, 30, 31
Unterbrechung des Verfahrens 18, 24
Unterlassungsklage 13, 16, 26
Unzuständigkeit, sachliche 26
Urkundenbeweis 22
Urkundenprozeß 27
Urteilswirkungen, materielle 28

Veräußerung der Streitsache 16
Verein, Eintragung . . . 13
— nicht-rechtsfähiger . . 13
Vereinbarung über die Zuständigkeit 33
— stillschweigende . . . 1, 16
Vergleich 12
Verhandlungsmaxime . 19
Verjährung 12, 21
Verkündung der Entscheidung 14
Verlöbnis, Voraussetzungen, Bruch 19
Versäumnis im Eidestermin 25
— in Ehesachen 28
— eines Streitgenossen . 7, 29
Versäumnisurteil, formelle Voraussetzungen 1, 4, 14, 17, 21, 25, 32
— materielle Voraussetzungen 12, 21, 22, 32
— zweites 1
— Wirkungen . . 4, 17, 32
Versicherung an Eidesstatt 32
Versöhnung im Scheidungsprozeß 28
Vertragsstrafe, Herabsetzung 24
Verzicht 8

Digitized by Google

Fall
Viehmängel 10
Vollmacht s. Prozeßvollmacht.
Vollstreckbare Ausfertigung, zweite 29
Vollstreckbarkeit, Begriff 17
— vorläufige . 1, 3, 5, 14, 31
Vollstreckungsbefehl . . 18
Vollstreckungsgegenklage 7, 32
Vorabentscheidung bei Gegenforderung . . . 14
— über den Grund des Anspruchs 13
Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß 27
Vorbereitende Schriftsätze 3

Wandelungsklage . . . 10
Wechselprozeß, Wechseleinreden 27
Weitere Beschwerde . 13, 32
Widerklage . 5, 8, 13, 14, 26
Wiederaufnahme des Verfahrens . 6, 11, 22, 27, 32
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 17
Wohnsitz 15
Wucher 8

Zahlung vor Klagzustellung 11
— zur Abwendung der Vollstreckung 14
Zahlungsbefehl 15
Zeuge, Vernehmung des Gemeinschuldners . . . 24
— — des Nebenintervenienten 8
— — des früheren Streitgenossen 7
— od. Sachverständiger? 3, 16
— Verweigerungsrecht, Eidespflicht 6, 7, 15, 19, 28, 31
Fall
Zeuge, Zwischenurteil über Eidespflicht 28
— Ladung im voraus? von Amts wegen? . . 26, 28
Zivilkammer, Geschäftsverteilung 24
Zug um Zug, Verurteilung 23
Zurücknahme der Klage . 15
Zuständigkeit, Streitwert 21, 30
— für Alimentenklagen . . 31
— für Währschaftsklagen . 10
— für Dienststreitigkeiten . 33
— im Mahnverfahren . . 18
— im Arrestverfahren . . 32
— maßgebender Zeitpunkt 2, 21
— Prüfung von Amts wegen? 1
— Beweiserhebung? . . . 3
Zustellungen 2, 4, 17, 21, 26, 28
Zwangshypothek . . 9, 32
Zwangsversteigerung, geringstes Gebot . . . 29
Zwangsvollstreckung, Verfahren, Einwendungen 29, 30, 31
— bei Rechtsnachfolge . 7, 16
— aus Vergleichen . . . 12
— auf Leistung Zug um Zug 23
— auf Unterlassungen . . 26
— bei Immissionsklagen . 16
— auf Bestellung einer Dienstbarkeit 5
— auf Befreiung von einer Bürgschaft 2
— aus Dienstverträgen . . 33
— Gegenklage 7, 32
— Widerspruchsklage . 29, 30
— Klage auf vorzugsweise Befriedigung 30
Zwischenurteil . . 20, 21, 26
— über prozeßhindernde Einreden 3, 4
— über Zeugnispflicht . . 28

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.

Ein Beitrag zur Ausbildung
unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker

von

Dr. jur. H. Lucas,

Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor im Preuß. Justizministerium.

Erster Teil: **Das formelle Strafrecht.**

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1905.

Zweiter Teil: **Das materielle Strafrecht.**

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. 1907.

Jeder Band, in sich abgeschlossen, einzeln käuflich zu 8 M., eleg. geb. 9 M.

„Es gibt Bücher, nach deren Prüfung man dem Verfasser die Hand schütteln und dafür danken möchte, daß er das Buch geschrieben hat. Zu diesen leider recht seltenen Büchern gehört das vorliegende. Es ist geeignet, dem jungen Juristen einen Einblick in die ihm in der Regel, wenn er die Universität verläßt, noch so fremde und unvertraute Durchführung des Strafrechts zu geben, von dem er bis dahin nur mit Mühe und Verdruß eine Reihe von Begriffen und Vorschriften seiner Kenntnis einverleibt hat. Ich möchte das Buch allen, die noch nicht selbst erprobt haben, wie schön und reich die Aufgaben des Kriminalisten sind, zur Klärung ihres häufig so falschen Urteils warm empfehlen."

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Ausführliche Prospekte gratis.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Das Neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen.

Von Prof. **Dr. G. Cohn,** Zürich.

I. Band: Allg. Teil. Zweite Aufl. 1899. 2 M. — II. Band: Recht der Schuldverhältnisse. 1897. 3 M. — III. Band: Sachen- und Familienrecht. 1899. 6 M. — IV. Band: Erbrecht. 1900. 3 M. Jedes eleg. kart. Bändchen einzeln käuflich.

Die Art der Bearbeitung zeigen nachstehende Proben:

§ 1. Vor fertiger Geburt gestorben,
Nichts vererbt, weil nichts erworben.

§ 7. Im Zuchthaus sitzt man, aber wohnsitzt nicht.

§ 38. Der Verein ist ein Taubenhaus;
Wer hineinflog, darf auch wieder hinaus.

§ 106. Hat ohne Vormund sich die junge Frau vermählt,
Zum Anfechtungsprozeß die Fähigkeit ihr fehlt.

§ 133. Der Buchstabe tötet, der Wille belebt.

§ 567. Ewige Miete ist eine Niete.

§ 855. Der Besitzdiener dient, aber er besitzt nicht.

§ 1298. Wer die Braut sitzen läßt, muß den Verlobungsschmaus zahlen.

§ 1931 Abs. 1. Ein Vierteil für die Witwe sei,
Die Waisen nehmen deren drei.

§ 1994 Abs. 2. Forderung vergeht, Inventarfrist besteht.

§ 2043 Abs. 1. Erbteil ungewiß, Teilungshindernis.

§ 2166. Wem Erblasser vermacht sein Haus,
Der zahlt die Hypotheken aus.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Bürgerl. Gesetzbuch in Frage u. Antwort.

Ein Repetitorium zum Selbststudium.

Von Landgerichtsrat **Dr. R. Höfling,** Koburg.

I. Band: Allg. Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht. 1899. Geb. 4 M.
II. Band: Familien- und Erbrecht. 1900. Eleg. geb. 3.20 M.

Jeder Band wird einzeln abgegeben.

„Das Buch gehört zu dem Besten in seiner Art, was wir kennen gelernt haben. Wir halten es für Studenten und Referendare, die sich zum Examen vorbereiten, geradezu für unentbehrlich."

Leipziger Zeitung.

„Während ich vor den andern ähnlichen Kompendien fast durchwegs warnen möchte, kann ich das Höflingsche Buch für die akademische Jugend sehr empfehlen, da es durch seine Berücksichtigung der Nebengesetze dem Studenten ein klares Bild gibt, wie die einzelnen Gesetze ineinander übergreifen."

Hochschul-Nachrichten.

Handelsgesetzbuch in Frage u. Antwort.

Ein Repetitorium zum Selbststudium

unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze sowie der Rechtsprechung.

Von Rechtsanwalt **Dr. Karl Liebling.**

1901. Eleg. geb. 4.50 M.

„ . . . Diese Art hat so große Vorzüge, daß der Studierende konstant über den Erfolg seiner Arbeit unterrichtet ist und auch die nur zu „Paukzwecken" vorhandenen „Repetitorien" überflüssig findet. Gerade von letzterem Gesichtspunkt aus ist der unschätzbare Wert des Werkes zu erkennen."

Deutsche Hochschulzeitung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Liliput-Ausgaben.

Textausgaben mit Sachregister (Format 7 : 11 cm).

Mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend.

Band 1: **Bürgerliches Gesetzbuch** nebst dem Einführungsgesetz. Fünfte, unveränderte Auflage. **45.—56. Tausend.**

Band 2: **Handelsgesetzbuch, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung** nebst den Einführungsgesetzen und den Preuß. Ausführungsgesetzen. **1.—20. Tausend.**

Jeder Band, dauerhaft in Leinen gebunden, 1 Mark.

Diese Ausgaben sind besonders geeignet zum Mitnehmen in die **Sitzungssäle** und in **Vorlesungen.**

Grundriß des Eisenbahnrechts

mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch

für Juristen, Eisenbahnbeamte und Studierende von

Privatdozent **Dr. Carl Koehne,** Berlin.

1906. 2 M., geb. 2.40 M.

Die gerichtliche Aktenkunde.

Ein Leitfaden

zur Einführung in die Praxis, insbesondere für Referendare.

Von Landgerichtsrat **Dr. P. Schellhas.**

1900. 1.20 M.

Mnemotechnik im Bürgerl. Gesetzbuch.

Von **Dr. jur. F. Franz.**

1903. 80 Pf.

Eine zweite, gänzlich umgearbeitete, stark vermehrte Auflage, ausgedehnt auch auf andere Reichsgesetze, befindet sich im Druck.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Das Deutsche Patentrecht.

Ein Handbuch für Praxis und Studium

von **Dr. F. Damme,**

Geh. Regierungsrat, Direktor im Patentamt, Berlin.

1906. 10 M.; eleg. gebunden 11 M.

„Das Buch ist originell in der Auffassung der ganzen Materie, in der sprachlichen und sachlichen Darstellung und in der Methode. Schon der geschichtliche Rückblick auf die Entwicklung des Patentwesens ist ein Meisterstück. Aber auch die Darstellung des materiellen und formellen Patentrechts verdient uneingeschränktes Lob; denn sie bringt neue Gedanken, neue Formulierungen und neue Horizonte in das Patentrecht hinein."

Prof. Dr. Meili in der Deutschen Juristen-Zeitung.

Die Beweislast

nach der Zivilprozeßordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Privatdozent **Dr. Leo Rosenberg.**

1900. M. 2.60.

Quellen zur

Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.

Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von

weil. Prof. **Dr. H. O. Lehmann.**

1891. 8 M.; geb. 9.20 M.

„Das Buch wird nicht bloß den Studierenden, sondern auch dem Lehrer des Deutschen Rechts, der seinen Vortrag durch Mitteilung von Zeugnissen beleben oder bei seminaristischen Übungen eine Anzahl Quellen zur Hand haben möchte, höchst willkommen sein."

Prof. Dr. Frommhold im Juristischen Literaturblatt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Deutsche Juristen-Zeitung

Begründet von Laband—Stenglein—Staub

Herausgegeben von

Dr. Laband Professor — **Dr. Hamm** Oberlandesgerichtspräsident a. D. — **E. Heinitz** Justizrat

Das verbreitetste juristische Organ.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich mit allen Beilagen 4 M., für das Ausland franko 5 M. Abonnements bei allen Buchhandlungen, Postanstalten und direkt beim Verlag.

Als Zentral-Organ für den gesamten deutschen Juristenstand beschäftigt sich die DJZ. mit allen juristischen Tagesfragen, Gesetzesvorlagen und den Entscheidungen aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disziplinen und bietet somit einen Ueberblick über die fortschreitende Entwicklung dieser Materien. Die Abonnenten erhalten gratis:

1. Spruchsammlung zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
2. Spruchsammlung zu anderen Reichszivilgesetzen,
3. Spruchsammlung zum Strafrecht, Strafprozeß- und Militärstrafrecht,
4. Spruchsammlung zu den Reichsstrafneben- und Landesstrafgesetzen, zum Polizeiverordnungs- und sonstigen Verwaltungsrecht,
5. Literaturbeilage } in jeder Nummer.
6. Spruchpraxis }

Die umfangreichen, für Praxis und Studium wertvollen „Spruchsammlungen" stehen nur den Abonnenten der betreffenden Quartale, in denen sie erscheinen, gratis, späteren Abonnenten zu mäßigen Preisen zur Verfügung. Für Nichtabonnenten sind sie auch käuflich nicht zu haben.

Bis auf weiteres erscheint in jedem Quartal eine Spruchsammlung zum Zivil- bezw. Strafrecht.

Probenummern und Prospekte gratis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Julius Hager, Buch